

Christian Pitschas | Christiane Gerstetter

VERBRAUCHERRECHTE IN INTERNATIONALEN HANDELS- ABKOMMEN

Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes
(vzbv)

13. Februar 2017

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Recht und Handel*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

recht-und-handel@vzbv.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	3
EXECUTIVE SUMMARY	4
I. EINLEITUNG	6
II. VERBRAUCHERRECHTE UND HANDELSABKOMMEN: GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN	7
1. Verbraucherschutz in den UN Guidelines on Consumer Protection	8
2. Ergebnis: Bewertungsmaßstab	12
III. VERBRAUCHERRECHTE IN EXISTIERENDEN HANDELSABKOMMEN	13
3.1 Zielsetzung der Abkommen	18
3.2 Marktzugang für Waren	19
3.3 Technische Handelshemmnisse (TBT)	21
3.4 SPS-Maßnahmen	27
3.5 Dienstleistungshandel, Niederlassung/Investitionen und elektronischer Geschäftsverkehr	30
3.6 Handel und nachhaltige Entwicklung/Handel und Umwelt.....	39
3.7 Institutionelle Bestimmungen	41
3.8 Zusammenfassung	42
IV. EMPFEHLUNGEN	45
1. Allgemeine und übergreifenden Regeln	45
2. Regeln über technische Handelshemmnisse und Kennzeichnung	47
3. Regeln zu Dienstleistungen und elektronischem Geschäftsverkehr	47
V. LITERATURVERZEICHNIS	48

ZUSAMMENFASSUNG

Verbraucherorganisationen auf beiden Seiten des Atlantiks haben sich in die kontroverse Debatte zu aktuellen Handelsverhandlungen eingebracht und diskutieren, wie eine verbraucherfreundliche Handelspolitik aussehen sollte. Grundsätzlich kann verstärkter internationaler Handel Verbrauchern und Verbraucherinnen Zugang zu besonders wettbewerbsfähigen, das heißt zum Beispiel preisgünstigen oder qualitativ hochwertigen Produkten verschaffen. Gleichzeitig besteht eine Gefahr, dass Regeln in Handels- und Investitionsabkommen die Freiheit der beteiligten Staaten beschränken, auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Verbraucherschutz zu ergreifen. Viel hängt also von der Ausgestaltung der Abkommen ab.

Die vorliegende Studie leistet zu der Diskussion über eine verbraucherfreundliche Handelspolitik einen Beitrag, indem sie einen Überblick über den Bestand an Verbraucherrechten in neueren Handelsabkommen gibt.

Auf internationaler Ebene sind unter anderem in den *UN Guidelines on Consumer Protection* wichtige Verbraucherrechte und -interessen benannt. Um festzustellen, ob und inwieweit internationale Handelsabkommen diese Rechte fördern, werden fünf existierende Handelsabkommen und vier Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) analysiert. Die untersuchten bilateralen und plurilateralen Abkommen sind diejenigen der EU mit Kanada (CETA), Korea und Vietnam, das Handelsabkommen der USA mit Korea und das transpazifische Partnerschaftsabkommen (TPP). Die untersuchten WTO Abkommen sind das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1994), das Abkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen), das Abkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Abkommen) und das Allgemeine Übereinkommen über den Dienstleistungshandel (GATS).

Die Untersuchung konzentriert sich auf eine Reihe von Kapiteln in den zuvor genannten Handelsabkommen, die für Verbraucherrechte wichtig sind. Betrachtet werden insbesondere die Kapitel über TBT- und SPS-Maßnahmen, den Dienstleistungshandel, samt dem elektronischen Geschäftsverkehr, sowie Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umwelt. Diese Kapitel werden sodann mit den jeweils einschlägigen WTO-Abkommen abgeglichen. Die betrachteten Kapitel der Handelsabkommen und die hiermit vergleichbaren WTO-Abkommen enthalten eine Reihe von verbraucherbezogenen Regeln. Dazu gehören vor allem Regeln zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Praktiken, zum Schutz persönlicher Daten und zur Regulierung des Dienstleistungshandels zwecks Verfolgung öffentlicher Interessen im Allgemeinen und der Finanzdienstleistungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Besonderen. Weiterhin gibt es Regeln zur Beteiligung von Stakeholdern an der Entwicklung von TBT-Maßnahmen und im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umwelt.

Der Bestand bzw. die Ausgestaltung verbraucherbezogener Regeln in den untersuchten Handelsabkommen weist zwar gewisse Unterschiede im Detail auf, aber im Großen und Ganzen gleichen sich diese Regeln. Allein in den Bereichen elektronischer Geschäftsverkehr sowie Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umwelt zeigen sich deutliche Unterschiede. Sowohl die Gemeinsamkeiten als auch die Unterschiede haben einen gemeinsamen Nenner: die Regeln der WTO. In den Bereichen, in denen WTO-Abkommen existieren, beziehen sich die Handelsabkommen auf diese WTO-Abkommen bzw. inkorporieren sie. Diese Bezugnahme bzw. Inkorporation führt gewissermaßen zu einer Rechtsangleichung, jedenfalls im Sinne einer Mindestharmonisierung.

In den Bereichen elektronischer Geschäftsverkehr sowie Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umweltschutz fehlen vergleichbare WTO-Abkommen; daher fallen die verbraucherbezogenen Regeln der betrachteten Handelsabkommen in diesen beiden Bereichen unterschiedlich aus, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre Rechtsverbindlichkeit als auch in Bezug auf ihre Regelungstiefe.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen verbraucherbezogenen Regeln in Handelsabkommen teilweise verbesserungswürdig sind und zwar unter anderem bezüglich der folgenden Aspekte: Die Schutzgüter der allgemeinen Ausnahmeschriften der Handelsabkommen decken zwar einen großen Ausschnitt des Verbraucherschutzes ab, sollten aber um das spezifische Schutzgut „Verbraucherschutz“ ergänzt werden. Das (an und für sich selbstverständliche) Recht der Vertragsparteien, den Dienstleistungshandel zur Verfolgung öffentlicher Interessen zu regulieren, sollte in Handelsabkommen stärker hervorgehoben werden. Zudem sollten die für die Erbringung einer Dienstleistung in Ausübung hoheitlicher Gewalt maßgeblichen Kriterien deutlicher formuliert werden, da solche „öffentlichen“ Dienstleistungen vom Anwendungsbereich der Kapitel über Dienstleistungen ausgenommen sind. In Bezug auf den elektronischen Geschäftsverkehr sollten sowohl die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten als auch die Bestimmungen über den Schutz von Verbrauchern gegen irreführende und betrügerische Geschäftspraktiken präziser und verbindlicher gefasst werden. Zudem sollten Regelungen getroffen werden, wonach Verbraucherorganisationen stärker in Konsultationen und Diskussionen zur Umsetzung der jeweiligen Handelsabkommen einbezogen werden.

EXECUTIVE SUMMARY

Consumer organisations on both sides of the Atlantic have been involved in the controversial debate regarding current trade negotiations and discuss how a consumer friendly trade policy could look like. In principle, increased trade resulting from trade agreements can offer consumers access to particularly competitive goods and services which are less expensive or of higher quality. At the same time, there is a risk that rules in trade and investment agreements limit the sovereign right of states to adopt measures for consumer protection at the domestic level. Hence, much depends on how these agreements are designed.

The present study contributes to the discussion concerning a consumer-friendly trade policy by giving an overview of consumer rights in recent trade agreements.

At the international level, the UN Guidelines on Consumer Protection, among others, define important consumer rights and interests. In order to determine whether and to what extent international trade agreements recognise and promote these rights, the study analyses five existing trade agreements and four WTO agreements. These are the trade agreements of: the EU with Canada (CETA), Korea and Vietnam respectively; the US with Korea; and the Transpacific Partnership (TPP). The WTO agreements in question are: the General Agreement on Tariffs and Trade (GATT 1994), the Agreement on Technical Barriers to Trade (TBT Agreement), the Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS Agreement), and the General Agreement on Trade in Services (GATS).

The study focuses on a number of chapters in the aforementioned trade agreements that are important for consumer rights. In particular, the chapters on TBT and SPS measures, trade in services, including electronic commerce, as well as trade and sustainable development or environment are being examined. These chapters are then compared to the corresponding WTO agreements. The chapters of the trade agreements and the corresponding WTO agreements contain a number of consumer-related provisions, in particular as regards the: (i) protection of human life and health; (ii) prevention of deceptive and fraudulent commercial practices; (iii) protection of personal information; (iv) regulation of services trade for the pursuit of public policy objectives in general and financial services for prudential reasons in particular, as (v) well as the public participation in the development of TBT measures and in respect of trade and sustainable development / environment.

There are some differences as to which consumer-related provisions are contained in the different agreements and how they look like, yet by and large the provisions are similar. Only in the areas of electronic commerce and trade and sustainable development / environment, there are considerable differences. Both the similarities and the divergences can be related to the (non)existence of WTO rules. In those areas where WTO agreements exist, the trade agreements refer to, or incorporate, these WTO agreements. This leads to a legal alignment, in the sense of minimum harmonization. In the areas of electronic commerce and trade and sustainable development / environment respectively, there are no corresponding WTO agreements. Therefore, consumer-related provisions on these issues are rather different from each other, both with respect to their mandatory/non-mandatory character and their level of regulatory ambition.

The study concludes that some of the consumer-related rules in international trade agreements should be improved. This includes the following aspects: The public interests protected by the general exception clauses in trade agreements cover many consumer-related issues, but should be supplemented by more explicitly mentioning "consumer protection" as a public interest. The contracting parties' right to regulate trade in services for achieving public policy objectives should be emphasized more strongly in trade agreements. Moreover, the criteria defining if and when a service is supplied in the exercise of governmental authority should be phrased more clearly, since such "public" services are excluded from the scope of the chapters on services trade. As regards electronic commerce, the provisions on the protection of personal information as well as those on the protection of consumers against deceptive and fraudulent commercial practices could be formulated in a more precise as well as in a legally binding way. Moreover, the involvement of consumer organisations in consultations and debates on the implementation of the respective trade agreements should be enhanced by defining appropriate rules.

I. EINLEITUNG

Seit mehr als 20 Jahren wird, ausgelöst vor allem durch die Gründung der Welthandelsorganisation (WTO), auf nationaler und internationaler Ebene politisch wie wissenschaftlich intensiv über das Verhältnis von Handelspolitik und -abkommen auf der einen Seite und Politikzielen wie dem Schutz von Umwelt und Gesundheit, einschließlich der Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie Verbrauchern und Verbraucherinnen¹, auf der anderen Seite diskutiert. Seit den Verhandlungen der EU über umfassende Handels- und Investitionsschutzabkommen mit Kanada und den USA erhält dieses Thema in der EU stärkere Aufmerksamkeit in der breiteren Öffentlichkeit.

Das bereits ausgehandelte Abkommen der EU mit Kanada (*Comprehensive Economic and Trade Agreement*, CETA), das Abkommen der EU mit den USA (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*, TTIP), dessen Zukunft mangels Unterstützung der neuen US-Regierung mehr als ungewiss ist², und das zwar bereits unterzeichnete, aber vermutlich wegen fehlender Unterstützung der neuen US-Regierung nicht mehr in Kraft tretende transpazifische Handelsabkommen (*Transpacific Trade Partnership*, TTP) zwischen den USA und einer Reihe anderer Staaten werden von Befürwortern und Befürworterinnen häufig als Handelsabkommen einer neuen Generation bezeichnet, die sogenannte „gold standards“ setzen.

Ob diese Einschätzung aus Verbrauchersicht zutrifft, ist allerdings eine offene Frage. Verbraucherorganisationen auf beiden Seiten des Atlantiks haben sich in die kontroverse Debatte zu den jüngsten Handelsabkommen eingebracht³ und diskutieren, wie eine verbraucherfreundliche Handelspolitik aussehen sollte. Grundsätzlich kann ein durch Handelsabkommen verstärkter internationaler Handel Verbrauchern Zugang zu besonders wettbewerbsfähigen, das heißt zum Beispiel preisgünstigen oder qualitativ hochwertigen Produkten verschaffen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Regeln in Handels- und Investitionsabkommen die Freiheit der beteiligten Staaten beschränken, auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Verbraucherschutz zu ergreifen.

Die vorliegende Studie leistet zu der Diskussion über eine verbraucherfreundliche Handelspolitik einen Beitrag, indem sie einen Überblick über den Bestand an Verbraucherrechten in neueren Handelsabkommen gibt.

Da Handelsabkommen zwischen Staaten geschlossen werden, enthalten sie in erster Linie Rechte und Pflichten für Staaten, nicht für Privatrechtssubjekte wie Unternehmen oder einzelne Verbraucher. Staatliche Rechte und Pflichten in Bezug auf Verbraucherschutz aufgrund von Handelsabkommen stehen daher auch im Mittelpunkt der vorliegenden Studie. Solche verbraucherbezogenen Rechte und Pflichten können in Handelsabkommen in verschiedener Form verankert sein: als Verpflichtung von Staaten,

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitergehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

²Vgl. New York Times vom 23. Januar 2017, Trump Abandons Trans-Pacific Partnership, https://www.nytimes.com/2017/01/23/us/politics/tpp-trump-trade-nafta.html?_r=0

³Vgl. zum Beispiel die zahlreichen Stellungnahmen des Transatlantic Consumer Dialogue zu TTIP unter <http://test.tacd.org/ttip-policy-statements/>; VZBV 2014.

Maßnahmen zum Schutz dieser Interessen zu ergreifen oder in Form der ausdrücklichen Anerkennung einzelstaatlicher oder internationaler Vorschriften zum Schutz von Verbraucherinteressen durch entsprechende Ausnahmegesetze.

Die vorliegende Studie beruht auf einer Analyse vorhandener Literatur und Rechtstexte⁴. Fallrecht wurde nur vereinzelt berücksichtigt. Die Studie enthält keine übergreifende politische oder ökonomische Bewertung dazu, ob Handelsabkommen aus Verbrauchersicht insgesamt wünschenswert sind oder nicht. Ziel ist vielmehr, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Handelsabkommen verbraucherfreundlicher ausgestaltet werden können.

Die Studie stellt zunächst dar, wie Handelsabkommen Verbraucherrechte und -interessen grundsätzlich beeinflussen können (Abschnitt II). Danach werden insgesamt fünf aktuellere Handelsabkommen daraufhin analysiert, inwieweit sie die identifizierten Verbraucherrechte enthalten und schützen (Abschnitt III). Abschließend werden an Verbraucherorganisationen gerichtete Empfehlungen zur Verankerung von Verbraucherrechten in Handelsabkommen formuliert (Abschnitt IV).

Die vorliegende Studie befasst sich nicht mit der Durchsetzbarkeit von Verbraucherrechten in Handelsabkommen. Dies ist Thema einer zweiten Studie.⁵

II. VERBRAUCHERRECHTE UND HANDELSABKOMMEN: GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGENGEN

Wichtige Verbraucherrechte sind in Dokumenten internationaler Organisationen und Stellungnahmen von Verbraucherorganisationen niedergelegt. Nicht alle der international anerkannten bzw. geforderten Verbraucherrechte sind jedoch im Zusammenhang mit internationalen Handelsabkommen relevant; manche Verbraucherrechte haben einen geringen Bezug zu internationalem Handel. In diesem Abschnitt werden wichtige Verbraucherrechte, die international anerkannt sind bzw. gefordert werden, vorgestellt; dabei wird angesprochen, ob und inwieweit sie durch internationale Handelsabkommen geschützt und gefördert oder aber beeinträchtigt werden können.

International anerkannte Anforderungen an die Verbraucherpolitik und den Schutz von Verbraucherrechten enthalten insbesondere die von der UN Generalversammlung angenommenen *UN Guidelines on Consumer Protection* (im Folgenden: *UN Guidelines*).⁶ Da es sich bei den *UN Guidelines* um die weltweit repräsentativsten Anforderungen an Staaten zum Thema Verbraucherschutz handeln dürfte, werden diese im Folgenden als

⁴Rechtstexte und offizielle Dokumente werden im Folgenden auf Englisch zitiert, soweit keine amtliche deutsche Übersetzung vorliegt.

⁵ Gerstetter/Donat 2016

⁶Die *UN Guidelines* wurden zuletzt 2015 überarbeitet und in der neuen Fassung ebenfalls von der UN Generalversammlung angenommen. Die aktuelle Fassung findet sich unter <http://unctad.org/en/Pages/DITC/CompetitionLaw/UN-Guidelines-on-Consumer-Protection.aspx>.

Grundlage für die Diskussion von Verbraucherrechten im Zusammenhang mit Handelsabkommen herangezogen. Soweit relevant, wird daneben auf andere internationale Dokumente (z. B. der OECD) sowie Positionspapiere von Verbrauchorganisationen verwiesen.

In der wissenschaftlichen Literatur hat das Thema Verbraucherschutz in internationalen Handelsabkommen soweit ersichtlich weniger Aufmerksamkeit erfahren als beispielsweise das Verhältnis zwischen Handel und Umwelt. Zu bestimmten Aspekten, wie zum Beispiel der Vereinbarkeit von Vorschriften über Produktkennzeichnung mit WTO-Recht gibt es allerdings eine recht umfangreiche Literatur.⁷ Im Zuge der Diskussionen über TTIP und CETA sind zudem in jüngerer Zeit einige Studien zu handelspolitischen Fragen aus Verbrauchersicht entstanden; auch diese beziehen sich teilweise auf die *UN Guidelines* als Ausgangspunkt für die verbraucherpolitische Bewertung von Handelsabkommen.⁸

1. VERBRAUCHERSCHUTZ IN DEN UN GUIDELINES ON CONSUMER PROTECTION

Die *UN Guidelines* verlangen von Staaten Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, um bestimmte Verbraucherinteressen zu schützen:

- **Schutz von Verbrauchern bei ihrer Interaktion mit Unternehmen:** Genannt sind den *UN Guidelines* zum Beispiel Maßnahmen zu Datenschutz sowie zur Bereitstellung von bestimmten Informationen durch Unternehmen. Handelsabkommen spielen in diesem Bereich grundsätzlich eine indirekte Rolle, da sie aufgrund ihrer völkerrechtlichen Natur grundsätzlich nur für Staaten unmittelbare Rechtspflichten schaffen.⁹ Zwar ist vorstellbar, dass Handelsabkommen Staaten dahingehend verpflichten, dass sie bestimmte Maßnahmen in Bezug auf Unternehmen ergreifen; praktisch sind solche Klauseln in Handelsabkommen allerdings hauptsächlich in neueren Abkommen enthalten und wenig detailliert und weitreichend.¹⁰ In Bezug auf den Schutz von Verbrauchern in ihrer Beziehung zu Unternehmen sind Handelsabkommen daher nur von begrenzter Bedeutung.
- **Schutz von Verbrauchern vor produktbezogenen Risiken sowie Anforderungen an die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen:** Staaten werden aufgefordert, sicherzustellen, dass Produkte physisch sicher für Verbraucher und Verbraucherinnen sind und letztere sicherheitsrelevante Produktinformationen erhalten. Staaten sollen auch entsprechende nationale und internationale Standards erarbeiten. Dabei wird in den *UN Guidelines* auch darauf Bezug genommen, dass Unternehmen entsprechende Informationen liefern sollen. In Bezug auf international gehandelte Produkte stellen internationale Handelsabkommen in dieser Hinsicht einen wichtigen Rechtsrahmen dar. Im Rahmen der WTO gibt es ein Abkommen über technische Handelshemmnisse (TBT), das Anforderungen an technische Standards und Produktkennzeichnung enthält. Ein weiteres WTO-Ab-

⁷ Vgl. z. B. Cheyne 2009; Morgan/Goh 2004; Vranes 2010.

⁸ Vgl. Diels/Thorun 2014, S. 17f.

⁹ Allerdings werden von innerstaatlichen Gerichten teilweise Rechte für Privatrechtssubjekte, also Einzelne oder Unternehmen, aus internationalen Verpflichtungen abgeleitet. Der Gerichtshof der Europäischen Union erkennt solche aus internationalen Abkommen abgeleiteten individuellen Rechte an, wenn die entsprechenden internationalen Verpflichtungen unbeding und hinreichend bestimmt sind.

¹⁰ Vgl. z. B. Peel et al. 2016, S. 9ff.

kommen, das SPS- Abkommen, reguliert nationalstaatliche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz. Sowohl das TBT- als auch das SPS-Abkommen nehmen Bezug auf internationale Standards (z. B. zum Gesundheitsschutz). In Bezug auf den Schutz von Verbrauchern sind Handelsabkommen auch insofern relevant, als sie viele handelsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Importverbote) ausdrücklich verbieten. Möglicherweise können aber in bestimmten Situationen Verbraucher vor produktbezogenen Risiken nur durch importbeschränkende Maßnahmen geschützt werden. Manche Rechtsordnungen, wie z. B. diejenige der EU, beruhen dabei auf dem Vorsorgeprinzip. Das Vorsorgeprinzip, so wie es im EU-Recht¹¹ verankert ist, besagt folgendes: Wenn Hinweise darauf vorliegen, dass ein Produkt oder Prozess gefährlich ist, ohne dass die Gefährlichkeit wissenschaftlich abschließend geklärt ist, können dennoch bereits Maßnahmen zum Schutz gegen die entsprechenden Gefahren ergriffen werden. In bestimmten Konstellationen können solche Schutzmaßnahmen auch handelsbeschränkende Maßnahmen sein.¹² Daraus ergibt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Handelsabkommen solche Handelsbeschränkungen ausnahmsweise erlauben. Soweit Handelsabkommen Maßnahmen zur Harmonisierung von produktbezogenen Rechtsregeln in verschiedenen Staaten vorsehen, ist es aus Verbrauchersicht zudem wichtig, dass diese Harmonisierung ein hohes verbraucherpolitisches Schutzniveau beinhaltet.¹³

- **Förderung und Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Verbrauchern:** In diesem Zusammenhang werden Staaten in den *UN Guidelines* unter anderem aufgefordert, Maßnahmen zu Wettbewerbsrecht und Produktverantwortung sowie zur Verfügbarkeit von produktbezogenen Informationen zum Schutz von Verbrauchern zu ergreifen. Grundsätzlich können Handelsabkommen den wirtschaftlichen Interessen von Verbrauchern dienen, indem sie bewirken, dass qualitativ hochwertige oder preisgünstige Produkte verfügbar sind. Handelsabkommen wie zum Beispiel das WTO-Recht enthalten gelegentlich auch Anforderungen an wettbewerbsrechtliche Regelungen, soweit diese international gehandelte Produkte bzw. Dienstleistungen betreffen. Im WTO-Recht gibt es beispielsweise Regeln zu Anti-Dumping-Maßnahmen und Subventionen, in anderen internationalen Handelsabkommen eigene Kapitel zu Wettbewerbspolitik.¹⁴ Wirtschaftliche Interessen von Verbrauchern können zudem positiv oder negativ dadurch beeinflusst werden, dass Staaten in Handelsabkommen Liberalisierungsverpflichtungen im Hinblick auf Dienstleistungen übernehmen, die Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge sind und die entsprechenden Sektoren in Folge stärker marktförmig organisiert werden. Ebenso können Verbraucherinteressen beeinträchtigt sein, wenn durch Handelsabkommen die Fähigkeit von Staaten begrenzt wird, gesetzliche Anforderungen an die Qualität von Produkten und Dienstleistungen zu stellen.¹⁵

¹¹Das Vorsorgeprinzip ist ausdrücklich nur für die Umweltpolitik in Artikel 191.2 AEUV verankert, wird aber auch in Bezug auf Gesundheitsschutzmaßnahmen in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte anerkannt.

¹²Vgl. VZVB 2014, S. 32ff. Zum Verhältnis des Vorsorgeprinzips zum WTO-Recht gibt es eine umfangreiche wissenschaftliche Diskussionen, siehe nur Eggers 2001; Gehring/Cordonnier; Segger 2003; Herwig/Joerges 2013; Scott/Vos 2002.

¹³Vgl. z. B. VZBV 2014, S. 4.

¹⁴Vgl. z. B. Kapitel 19 von CETA.

¹⁵Vgl. z. B. BEUC 2015, S. 2, in Bezug auf die Verhandlungen über das multilaterale Dienstleistungsabkommen TiSA.

- **Verteilung von grundlegend wichtigen Produkten und Dienstleistungen:** Staaten sollen in Erwägung ziehen, Mechanismen zur Verteilung von grundlegend wichtigen Produkten und Dienstleistungen zu errichten. Diese Anforderung, die für Entwicklungsländer besonders relevant sein dürfte, hat wenig erkennbaren Bezug zu Handelsabkommen; sie ist vor allem eine Maßgabe für internationale Politik.¹⁶
- **Möglichkeiten für Streitschlichtung und Schadensersatz:** Staaten sollen verschiedene Möglichkeiten für Verbraucher schaffen, Beschwerden zu erheben und Entschädigung zu fordern und zwar auch in grenzüberschreitenden Fällen. Erwähnt sind in den *UN Guidelines* innerstaatliche Mechanismen. Solche Mechanismen, die von Einzelpersonen oder NGOs genutzt werden können, stehen regelmäßig nicht im Fokus von Handelsabkommen. Jedoch sehen Handelsabkommen regelmäßig zwischenstaatliche Mechanismen zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung des betreffenden Abkommens sowie teilweise auch bestimmte Klage- oder Beschwerdemöglichkeiten für Unternehmen und/oder NGOs vor. In Bezug auf Handelsabkommen stellt sich also die Frage, ob entsprechende Mechanismen existieren, die auch für Verbraucherorganisationen nutzbar sind. Die Verankerung solcher Mechanismen in Handelsabkommen wird von Verbraucherorganisationen gefordert.¹⁷
- **Verbraucherbildung:** Staaten werden in den *UN Guidelines* aufgefordert, Programme zur Verbraucherbildung zu entwickeln. Hierbei handelt es sich um eine innerstaatliche Aktivität ohne erkennbaren Bezug zu Handelsabkommen.
- **Förderung des nachhaltigen Konsums:** Die *UN Guidelines* fordern Staaten auf, Maßnahmen zur Förderung nachhaltigen Konsums in verschiedenen Bereichen zu ergreifen; dazu gehört Produktdesign ebenso wie ein angemessener Umgang mit Schadstoffen. Handelsabkommen können faktisch nachhaltigen Konsum sowohl fördern als auch darauf abzielende staatliche Maßnahmen behindern. Handelsabkommen können nachhaltigen Konsum fördern, wenn sie Vorzugsregeln für nachhaltige Produkte und Dienstleistungen vereinbaren und soweit nicht ohnehin der Verbrauch von lokalen Produkten und Dienstleistungen nachhaltiger ist. Auf die Erleichterung des Handels mit umweltfreundlichen Produkten zielen beispielsweise die laufenden Verhandlungen über ein *Environmental Goods Agreement* ab, an denen die EU beteiligt ist.¹⁸ Andererseits können Regeln in Handelsabkommen auch nationalstaatliche Maßnahmen verhindern, die darauf abzielen, dass gehandelte Produkte und Dienstleistungen nachhaltig sind. So enthalten Handelsabkommen die Grundregel, dass importierte Produkten nicht schlechter behandelt werden dürfen als gleichartige inländische Produkte (Grundsatz der Inländerbehandlung). Dabei ist bisher nicht ausreichend geklärt, ob beispielsweise ein unterschiedlicher Ressourcenaufwand bei der Produktion dazu führt, dass Produkte nicht gleichartig

¹⁶Ein Beispiel dafür, dass internationale Handelsabkommen auch unmittelbar für die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern relevant werden können, sind allerdings die Diskussionen um im WTO-Recht enthaltene Regelungen zum Patentrecht und deren Auswirkungen auf den Zugang zu Medikamenten, vor allem in Entwicklungsländern. Die Doha Declaration on TRIPS and Public Health enthält dazu Regelungen für den WTO-Kontext, https://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min01_e/mindecl_trips_e.htm.

¹⁷Vgl. z. B. BEUC 2015, S. 6, in Bezug auf die Verhandlungen über das multilaterale Dienstleistungsabkommen TiSA.

¹⁸Für weitere Informationen siehe Europäische Kommission, Environmental Goods Agreement, <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1116>.

sind und daher unterschiedlich behandelt werden können.¹⁹ Ebenso sind bestimmte handelsbeschränkende Maßnahmen grundsätzlich verboten, auch wenn sie besonders umweltschädliche Produkte betreffen. Soweit Regeln in Handelsabkommen nationalstaatliche Maßnahmen zwecks Bevorzugung des Handels mit nachhaltigen Produkten beschränken, stellt sich die Frage nach Ausnahmegesetzen, die eine solche Vorzugsbehandlung ausnahmsweise gestatten. Eine verwandte Frage ist, in welchem rechtlichen Verhältnis Handelsabkommen zu anderen internationalen Abkommen stehen, die Staaten zu nachhaltigerem Handeln verpflichten oder dieses zumindest erlauben (z.B. internationale Umweltabkommen).²⁰

- **Internethandel:** Staaten sollen gemäß den *UN Guidelines* transparente und effektive Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern und Verbraucherinnen im Internethandel ergreifen. Spezifischere Standards als die *Guidelines* enthalten die OECD „*Guidelines for consumer protection in the context of e-commerce*“²¹ (im Folgenden *OECD Guidelines*). Regierungen werden darin aufgefordert sicherzustellen, dass Verbraucher und Verbraucherinnen im Internethandel ebenso gut geschützt sind wie offline. Die *OECD Guidelines* definieren des Weiteren verschiedene Anforderungen an Unternehmen. Sie fordern Unternehmen unter anderem zu folgendem Verhalten auf: angemessene Ausgestaltung von Werbeaussagen und -maßnahmen, Bereitstellung von für Verbraucher eindeutigen und einfach zugänglichen Informationen über das Unternehmen, Bereitstellung von angemessenen Informationen zu den angebotenen Produkten oder Dienstleistungen sowie Geschäftsbedingungen, Bestätigung von getätigten Geschäften durch das Unternehmen und Einräumen einer Rücktrittsmöglichkeit. Zudem verweisen sie auf ältere OECD Richtlinien²² zum Datenschutz für Verbraucher und fordern die Anwendung entsprechender Standards auch im Internethandel.²³ Die Verpflichtungen richten sich nicht an Staaten und sind auch nicht auf grenzüberschreitenden Handel beschränkt. Indirekt können sie dennoch als Maßstab für die Bewertung von Handelsabkommen aus Verbrauchersicht herangezogen werden. Die entscheidende Frage lautet dann, ob in den Handelsabkommen Verpflichtungen für die Staaten enthalten sind, entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern in ihrem Verhältnis zu Unternehmen zu ergreifen.
- **Finanzdienstleistungen:** Die *UN Guidelines* fordern Staaten auf, Verbraucher in Bezug auf Finanzdienstleistungen zu schützen. Genannt sind beispielsweise die Schaffung von geeigneten Institutionen für die Marktüberwachung, einschließlich von Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen, sowie Anforderungen in Bezug auf das Verhalten von Unternehmen. Die Vorgaben der *Guidelines* zu Finanzdienstleistungen beziehen sich zunächst auf den innerstaatlichen Rechtsraum. Neuere Handelsabkommen enthalten allerdings auch Regeln zum grenzüberschreitenden

¹⁹Zu diesem in der Literatur viel diskutierten Problem siehe unter anderem Broude/Levy 2014; Choi 2003; Conrad 2011; Vranes 2009, 187ff.

²⁰Diese Frage ist wissenschaftlich intensiv behandelt worden, wobei ein Schwerpunkt auf dem Verhältnis zwischen WTO-Recht und multilateralen Umweltabkommen liegt, siehe nur Marceau 2001, Neumann 2002, Pauwelyn 2003.

²¹Online unter <https://www.oecd.org/sti/consumer/34023811.pdf>.

²²OECD Guidelines Governing the Protection of Privacy and Transborder Flows of Personal Data(1980) sowie OECD Ministerial Declaration on the Protection of Privacy on Global Networks (1998), online unter <https://www.oecd.org/sti/ieconomy/oecdguidelinesontheprotectionofprivacyandtransborderflowsofpersonaldata.htm>

²³Vgl. zum Verbraucherschutz im Zusammenhang mit dem Internethandel auch VZBV 2014, S. 7f, 19ff.

Handel mit Dienstleistungen, darunter Finanzdienstleistungen. Daher ist die Frage relevant, welche Auswirkungen internationale Handelsabkommen auf die Verbraucherfreundlichkeit von Finanzdienstleistungen haben können. Verbraucherorganisationen haben in diesem Zusammenhang gefordert, dass Handelsabkommen so ausgestaltet sein müssen, dass sie eine robuste und anspruchsvolle Regulierung von Finanzdienstleistungen nicht verhindern.²⁴

Die Anforderungen in diesen verschiedenen Bereichen dienen dazu, bestimmte Verbraucherinteressen, die in den *UN Guidelines* ausdrücklich erwähnt sind, zu schützen. Einige dieser Interessen sind sehr direkt verknüpft mit staatlichen Maßnahmen in einem der oben erwähnten Bereiche; so benennen die *UN Guidelines* als Verbraucherinteresse z. B. den Schutz von Verbrauchern und Verbraucherinnen vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken. Daneben beziehen sich die *UN Guidelines* aber auch auf einige übergreifende Verbraucherinteressen: den **Schutz von besonders schutzbedürftigen, benachteiligten Verbrauchern, Zugang zu Informationen** sowie die **Freiheit, Verbraucherorganisationen zu bilden**. Handelsabkommen können auf manche dieser Interessen deutliche Auswirkungen haben. Dies gilt beispielsweise für den Zugang zu Informationen, da Handelsabkommen oftmals Regeln zu Produktkennzeichnungen enthalten. Auch der Schutz von Verbraucherdaten ist ein für Handelsabkommen relevantes Thema. Dagegen haben Handelsabkommen einen weniger starken Bezug zu anderen der genannten Verbraucherinteressen: Vorgaben für Staaten zur Vereinigungsfreiheit für Verbraucher wären eher in internationalen Menschenrechtskonventionen zu suchen. Der Schutz von benachteiligten Verbrauchern dürfte in erster Linie eine Frage staatlicher Sozialpolitik sein, auch wenn diese grundsätzlich vom Zugang zu einer breiteren Produktauswahl oder billigeren Produkten in Folge von Handelsabkommen profitieren können.

2. ERGEBNIS: BEWERTUNGSMASSTAB

Im vorherigen Abschnitt wurde dargestellt, welche Auswirkungen Handelsabkommen auf zentrale, international anerkannte bzw. geforderte Verbraucherstandards haben können. Im nächsten Abschnitt folgt eine Analyse einzelner Handelsabkommen in Bezug auf ihren Gehalt an verbraucherbezogenen Regelungen; dabei werden auf Grundlage der bisherigen Analyse die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- Hinsichtlich des Schutzes von Verbrauchern vor produktbezogenen Risiken sowie Anforderungen an die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen werden Regeln zu technischen und sonstigen Qualitätsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen im Hinblick darauf hin analysiert, wie sie auf Verbraucherinteressen Bezug nehmen. Hierzu gehören auch Anforderungen an Regelungen über Produktkennzeichnung, Labelling etc.
- Förderung und Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Verbrauchern und Förderung des nachhaltigen Konsums: In diesem Zusammenhang wird analysiert, welche Ausnahmeregelungen zu Gunsten nicht-handelsbezogener Ziele, insbesondere Verbraucherschutz, in Handelsabkommen enthalten sind, und welche Regeln es in diesen Abkommen zum Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Regelungen gibt. Solche Regeln erlauben nämlich möglicherweise bestimmte, sonst unter Handelsabkommen nicht zulässige staatliche Maßnahmen zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Verbrauchern bzw. zur Förderung von nachhaltigem Konsum.

²⁴Vgl. Transatlantic Consumer Dialogue 2013.

- Verbraucherbezogene Regelungen im Bereich des Handels mit Dienstleistungen, mit besonderem Augenmerk auf Finanzdienstleistungen
- Verbraucherbezogene Regelungen zum Internethandel und Datenschutz

Daneben werden zwei weitere Aspekte analysiert, die Einfluss darauf haben können, wie verbraucherfreundlich Handelsabkommen sind. Erstens wird im nächsten Kapitel analysiert, welche Zielvorgaben in Handelsabkommen enthalten sind. Wenn Verbraucherschutz als Ziel eines Abkommens oder einzelner Kapitel benannt ist, wird eine verbraucherfreundliche Auslegung der entsprechenden Vorschriften erleichtert. Zweitens wird dargestellt, welche institutionellen Vorschriften über die Beteiligung von Verbraucherorganisationen es im Rahmen von Handelsabkommen gibt. Eine solche institutionelle Beteiligung könnte z. B. in den im Rahmen mancher Handelsabkommen eingerichteten Ausschüssen für Handel und nachhaltige Entwicklung oder regulatorische Zusammenarbeit stattfinden. Durchsetzungsmechanismen für Verbraucherrechte werden in Abschnitt IV erörtert.

III. VERBRAUCHERRECHTE IN EXISTIERENDEN HANDELSABKOMMEN

Dieses Kapitel untersucht ausgewählte Handelsabkommen der EU und der USA sowie WTO-Abkommen daraufhin, ob sie Vorschriften über bestimmte Rechte sowie den Schutz von Verbrauchern vor bestimmten Gefahren bzw. Risiken beinhalten (hiernach kurz als „verbraucherbezogene Regelungen“ bezeichnet). Diese Untersuchung orientiert sich an dem im vorstehenden Kapitel aufgestellten Bewertungsmaßstab (s.o. II.2.).

1. AUSWAHL VON ABKOMMEN

Die hier herangezogenen bilateralen und plurilateralen Handelsabkommen wurden – auch auf Grundlage einer Literaturdurchsicht²⁵ – mit Blick darauf ausgesucht, wie hoch die (vermutete)Wahrscheinlichkeit ist, dass sie verbraucherbezogene Regelungen enthalten. Grundsätzlich kommen noch weitere Handelsabkommen – und zwar auch solche, an denen weder die EU noch die USA als Verhandlungs- oder Vertragsparteien beteiligt sind – als Untersuchungsobjekte für die hiesige Fragestellung in Betracht. Jedoch musste die Auswahl auf eine handhabbare Zahl an Handelsabkommen beschränkt werden.

²⁵ Elektronische Quellen: *WTO working papers* (Zeitraum: 2010 – 2016): https://www.wto.org/english/res_e/research_e/wpaps_e.htm; *OECD Trade Policy Papers* (Zeitraum: 2007 – 2016): http://www.oecd-ilibrary.org/trade/oecd-trade-policy-working-papers_18166873; *World Bank Policy Research Working Papers* (Zeitraum: 2014 – 2016), <http://econ.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTRESEARCH/0,,contentMDK:23513927~pagePK:64165401~piPK:64165026~theSitePK:469382,00.html>; Europäische Kommission, GD Handel, *Analysis, Chief Economist Notes* (Zeitraum: 2007 – 2016), http://ec.europa.eu/trade/policy/policy-making/analysis/#_notes; *ICTSD E 15 Initiative* (Zeitraum: 2015 – 2016), [http://www.ictsd.org/research?{0\]=field_tag%3A372#main-content-container](http://www.ictsd.org/research?{0]=field_tag%3A372#main-content-container). Zeitschriften: *Journal of International Economic Law* (Zeitraum: 2010 – 2016); *World Trade Review* (Zeitraum: 2010 – 2016). Monographien: Bagwell/Mavroidis 2011, Baldwin/Low 2009, Bartels/Ortino 2006, Estevadeordal/Suominen/Teh 2009, Gantz 2013, Hilf/Oeter 2010, Hoekman/Kostecki 2009; Lowenfeld 2008, Mattoo/Stern/Zanini 2008, Tietje 2009.

Die hier untersuchten bilateralen und plurilateralen Handelsabkommen der EU und USA sind:

- **EU-Republik Korea:** Das Handelsabkommen der EU mit Korea wurde seit dem 1. Juli 2011 vorläufig angewandt und trat am 13. Dezember 2015 in Kraft.²⁶ Es ist das erste Handelsabkommen der EU, das zu einer „neuen Generation“ derartiger Abkommen gehört, mit der die EU über die klassische Marktöffnung hinausgeht (siehe näher hierzu weiter unten im Text). Dieses Abkommen hat die gegenseitigen Ausfuhren beider Vertragsparteien signifikant gesteigert und das zuvor bestehende Defizit der EU im Außenhandel mit Korea in einen deutlichen Überschuss umgewandelt.²⁷ Korea hat das TPP nicht mitverhandelt und demnach auch nicht unterzeichnet.
- **EU-Vietnam:** Die Verhandlungen über das Handelsabkommen der EU mit Vietnam wurden im Dezember 2014 abgeschlossen; der Vertragstext befindet sich daher noch im Prozess der rechtlichen Überprüfung; eine deutsche Sprachfassung des Abkommens liegt aus diesem Grund noch nicht vor.²⁸ Die EU Kommission bezeichnet das Handelsabkommen mit Vietnam als das umfassendste und ehrgeizigste Abkommen, das sie je mit einem Entwicklungsland abgeschlossen habe; zugleich verbindet sie mit diesem Abkommen die Hoffnung, dass es, zusammen mit dem mit Singapur geschlossenen Handelsabkommen, als Sprungbrett für ein künftiges Handelsabkommen mit der gesamten Staatengemeinschaft der südostasiatischen Staaten (ASEAN) dienen möge.²⁹ Aus handelspolitischer Sicht ist interessant, dass Vietnam zu den Unterzeichnerstaaten von TPP gehört.
- **EU-Kanada (CETA):** Das Handelsabkommen der EU mit Kanada, kurz als CETA bezeichnet, ist das jüngste und wohl bislang weitreichendste Handelsabkommen, das die EU unterzeichnet hat;³⁰ der Unterzeichnung waren erhebliche Proteste von Teilen der Zivilbevölkerung und ein gewisser Widerstand seitens einiger Mitgliedstaaten vorhergegangen. Als Reaktion hierauf haben die EU und Kanada bei der Unterzeichnung ein gemeinsames Auslegungsinstrument angenommen, mit dem

²⁶Das Abkommen ist veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 14. Mai 2011, Nr. L 127, S. 6 ff. Ein Überblick über die wesentlichen Inhalte dieses Abkommens samt Verweisen zu weiteren Studien über seine handelspolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen findet sich auf der Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/south-korea/>.

²⁷Siehe den Überblick über die beiderseitigen Ein- und Ausfuhren im Waren- und Dienstleistungshandel auf der Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/south-korea/>.

²⁸Siehe die dahingehende Mitteilung der GD Handel der Europäischen Kommission auf ihrer Internetseite, auf der sich auch weitere Informationen zu diesem Handelsabkommen abrufen lassen: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/vietnam/>. Der Prozess der rechtlichen Überprüfung ist nicht dazu gedacht, die ausgehandelten Verpflichtungen zu ändern oder nachzuverhandeln, sondern es ist ein rein technisches Verfahren, bei dem die ausgehandelten Verpflichtungen daraufhin überprüft werden, ob sie in einer einwandfreien Rechtssprache abgefasst sind; gegebenenfalls wird der verhandelte Vertragstext sprachlich modifiziert, ohne den Kerngehalt der betreffenden Verpflichtung zu verändern.

²⁹So die Europäische Kommission in ihrem Memo „*EU and Vietnam reach agreement on free trade deal*“ vom 4. August 2015, abrufbar auf der Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/august/tradoc_153674.pdf.

³⁰Die Unterzeichnung fand am 30. Oktober 2016 statt, siehe die Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/>.

bestimmte Grundsätze in Bezug auf die Auslegung von CETA bzw. seiner Vorschriften rechtsverbindlich festgestellt werden.³¹ Im Hinblick auf das Recht der Vertragsparteien zur Rechtssetzung heißt es dort: „*CETA preserves the ability of the European Union and its Member States and Canada to adopt and apply their own laws and regulations that regulate economic activity in the public interest, to achieve legitimate public policy objectives such as [...] consumer protection, privacy and data protection [...]*” (Hervorhebung hinzugefügt).³² Für die EU Kommission ist CETA das “beste” Handelsabkommen, das sie bisher ausgehandelt hat, und zwar auch hinsichtlich seiner Standards zum Schutz von Verbrauchern.³³

- **USA-Korea (KORUS):** Das Handelsabkommen zwischen den USA und Korea (als KORUS bezeichnet) wurde im Jahr 2007 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet, aber anschließend fanden auf Verlangen der USA Nachverhandlungen statt, die Ende 2010 abgeschlossen wurden. Das KORUS Abkommen trat am 15. März 2012 in Kraft und stellt das bis dato in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamste Handelsabkommen der USA dar,³⁴ mit Ausnahme des TPP.
- **Transpazifisches Partnerschaftsabkommen (TPP):** An TPP sind neben den USA elf weitere Pazifikanrainerstaaten als Vertragsparteien beteiligt, u.a. Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland und Vietnam.³⁵ Würde TPP von allen zwölf Unterzeichnerstaaten ratifiziert, entstünde eine Freihandelszone, die rund 40 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts ausmachen würde.³⁶ Ob jedoch die USA das TPP tatsächlich ratifizieren werden, ist inzwischen mehr als unsicher, weil der für das Amt des US-Präsidenten gewählte Kandidat Trump sich sowohl während des Wahlkampfs als auch nach seiner Wahl eindeutig gegen die Ratifikation von TPP ausgesprochen hat. Sollten die USA unter seiner Regierung von einer Ratifikation des TPP (zumindest vorläufig) Abstand nehmen, könnte TPP nicht in Kraft treten: Zwar reicht für dessen Inkrafttreten die Ratifikation durch sechs der zwölf Unterzeichnerstaaten aus, aber diese sechs Staaten müssen 85 Prozent des gemeinsamen Bruttoinlandsprodukts *aller* Unterzeichnerstaaten ausmachen;³⁷ dieser Schwellenwert ist ohne die USA nicht zu erreichen.

³¹ „*Joint Interpretative Instrument on the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) between Canada and the European Union and its Member States*“, abrufbar auf der Internetseite der Europäischen Kommission: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/10/28-eu-canada-trade-agreement/>.

³² Ziffer 2 des gemeinsamen Auslegungsinstruments; siehe auch die Zusammenfassung der endgültigen Verhandlungsergebnisse vom Februar 2016, S. 1; abrufbar auf der Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/>.

³³ Malmström, *CETA – An Effective, Progressive Deal for Europe*, Rede anlässlich des “Civil Society Dialogue” Treffens, 19.09.2016, S. 2, 5; abrufbar auf der Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1542&title=Commissioner-Malmström-meets-civil-society-organisations-in-Brussels-on-CETA>.

³⁴ Das KORUS Abkommen ist auf der Internetseite des US-amerikanischen Handelsbeauftragten (USTR) abrufbar: <https://ustr.gov/trade-agreements/free-trade-agreements>.

³⁵ Siehe die Übersicht über die Unterzeichnerstaaten sowie den Text des TPP auf der Internetseite des US-amerikanischen Handelsbeauftragten (USTR): <https://ustr.gov/tp/>.

³⁶ Siehe Bridges Weekly, 20. Jahrgang, Nummer 6 (18. Februar 2016), *Trade, Economic Ties in Focus as US, ASEAN Leaders Meet*, S. 2.

³⁷ Artikel 30.5 TPP.

Die Auswahl dieser Abkommen, die mit Ausnahme der Abkommen EU-Korea und KORUS noch nicht in Kraft getreten sind,³⁸ gründet sich im Wesentlichen auf zwei Gesichtspunkte: Zum einen sind alle untersuchten Abkommen neueren Datums, denn der Verbraucherschutz ist als Thema im Zusammenhang mit Handelsabkommen erst in jüngerer Zeit in den Blickpunkt geraten; folglich besteht bei neueren Abkommen eine höhere Wahrscheinlichkeit als bei älteren Abkommen dafür, dass sie verbraucherbezogene Regelungen enthalten. Zum anderen wurden diese Abkommen von der EU bzw. den USA ausgehandelt, die aufgrund ihres herkömmlichen Werte- und Rechtsverständnisses in besonderer Weise dazu neigen (könnten) und von ihrer Zivilgesellschaft dazu aufgefordert werden, verbraucherbezogene Regelungen in ihre Handelsabkommen aufzunehmen.³⁹ Damit ist nicht gesagt, dass andere Staaten oder Wirtschaftsgemeinschaften berechnete Verbraucher-Anliegen gering schätzen oder in ihren Handelsabkommen nicht berücksichtigen.

Die hier untersuchten Handelsabkommen der EU zählen zu einer „neuen Generation“ von EU-Handelsabkommen. Mit Hilfe dieser Abkommen versucht die EU, neben den klassischen tarifären Handelsschranken auch nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen, weitere Wirtschaftszweige bzw. -interessen wie den Dienstleistungshandel, ausländische Direktinvestitionen, die öffentliche Auftragsvergabe, geistige Eigentumsrechte und Wettbewerb entweder zu öffnen oder bestimmten Regeln zu unterwerfen; zudem werden bestimmte Querschnittsthemen wie „Handel und nachhaltige Entwicklung“ bzw. „Handel und Umwelt“ aufgegriffen.⁴⁰

Nicht untersucht werden hier das beabsichtigte bilaterale Abkommen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und den USA (TTIP) sowie das plurilaterale Abkommen über Dienstleistungshandel (TiSA).⁴¹ Weder

³⁸Die Untersuchung der noch nicht in Kraft befindlichen Handelsabkommen beruht auf der Annahme, dass diese Abkommen künftig in Kraft treten werden, auch wenn diese Annahme in Bezug auf CETA und TPP nicht völlig zweifelsfrei erscheint.

³⁹In einem Vortrag aus jüngerer Zeit hat die EU-Handelskommissarin Malmström zum wiederholten Mal hervorgehoben, dass die Außenhandelspolitik der EU auf den Werten der Union aufbauen müsse: *„The third and final strand of our strategy is to ensure trade is based on our values. Trade policy is not just about economic interests. It is also about promoting and defending our shared values. That means, first of all, safeguarding the European social and regulatory model at home. No trade agreement will ever lower levels of consumer, environmental or social and labour protection. Any change to levels of protection can only be upward. And we will never give up our right to make policy in the public interest.“* (Hervorhebung hinzugefügt) *European trade policy at a crossroads*, 18.11.2016, abrufbar auf der Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1581>.

⁴⁰Siehe hierzu die Kommunikationen der Europäischen Kommission „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt“ (KOM(2006) 567 endgültig, 04.10.2006); „Handel, Wachstum und Weltgeschehen. Handelspolitik als Kernbestandteil der EU-Strategie Europa 2020“ (KOM(2010) 612 endgültig, 09.11.2010); und „Handel für alle. Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (14.10.2015, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153880.PDF). Siehe auch die Beiträge in: Bungenberg/Herrmann (Hg.) 2016, *passim*.

⁴¹Einen Überblick über TiSA gibt das „Faktenblatt“ der Europäischen Kommission vom 26. September 2016, abrufbar auf der Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/september/tradoc_154971.doc.pdf. Eine Übersicht bietet auch ENTREPRISE ROMANDE vom 12. Februar 2016, S. 6 – 7 (in Kopie beim Autor). Siehe zudem Adlung 2015, S. 117ff.

bei TTIP⁴² noch bei TiSA⁴³ liegen abschließende Vertragstexte vor, die als Grundlage für eine tragfähige Analyse dienen könnten.

Neben den zuvor genannten bilateralen und plurilateralen Handelsabkommen der EU und den USA werden zudem bestimmte (multilaterale) WTO-Abkommen betrachtet. Im Bereich des **Warenhandels** handelt es sich um folgende WTO-Abkommen:

- Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1994),
- Abkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen) und
- Abkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Abkommen).

Im Bereich des **Dienstleistungshandels** handelt es sich um das Allgemeine Übereinkommen über den Dienstleistungshandel (GATS).

Im Gegensatz zu den hier herangezogenen Handelsabkommen der EU und USA sind die WTO-Abkommen bereits rund zwanzig Jahre alt; dennoch werden sie hier berücksichtigt, weil die bi- und plurilateralen Handelsabkommen der EU und USA auf sie (und andere – hier nicht untersuchte – WTO-Abkommen) verweisen bzw. sie inkorporieren.⁴⁴ Die WTO-Abkommen stellen daher einen Referenzrahmen für die bilateralen und plurilateralen Handelsabkommen der EU und USA dar. Hinzu kommt, dass zu den hier herangezogenen WTO-Abkommen eine reiche und für die involvierten Streitparteien rechtsverbindliche Streitschlichtungspraxis existiert, die die Auslegung dieser WTO-Abkommen maßgeblich beeinflusst.⁴⁵ Diese Streitschlichtungspraxis kann auch bei der Auslegung gleichlautender oder vergleichbarer Vorschriften der bi- und plurilateralen Handelsabkommen der EU und USA bedeutsam werden, jedenfalls sofern und soweit diese Abkommen auf die rechtskräftigen Berichte der WTO-Streitbeilegungsorgane als verbindliches Auslegungsmittel hinweisen.⁴⁶ Obwohl auf diese Streitschlichtungspraxis im Rahmen dieser Untersuchung nur punktuell hingewiesen wird, ist sie doch prinzipiell ein Umstand, der für die Berücksichtigung der WTO- Abkommen spricht. Das gilt umso

⁴²Zum Stand der Verhandlungen siehe die beiden letzten Berichte der Europäischen Kommission über die vierzehnte (11. – 15. Juli 2016) und fünfzehnte (3. – 7. Oktober 2016) TTIP-Verhandlungsrunde auf der Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/>. Siehe auch Pitschas 2015, S. 141ff.

⁴³Siehe den letzten Bericht der EU über die einundzwanzigste TiSA-Verhandlungsrunde, die vom 2. – 10. November 2016 stattfand, auf der Internetseite der GD Handel der Europäischen Kommission: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/november/tradoc_155095.pdf. Ein Abschluss dieser Verhandlungen noch in diesem Jahr steht nicht mehr zu erwarten, siehe *TiSA Ministerial Cancelled, Officials To Prepare for 2017*, Bridges Weekly, 20. Jahrgang, Nummer 40, 24. November 2016, S. 4 f. (abrufbar unter: <http://www.ictsd.org/bridges-news/bridges/overview>).

⁴⁴Zu dieser Inkorporation von WTO-Recht in bilateralen Handelsabkommen siehe Ehring 2015, S. 73, 88ff.

⁴⁵ Siehe den Überblick auf der Internetseite der WTO zur WTO-Streitbeilegung: https://www.wto.org/english/tra-top_e/dispu_e/dispu_e.htm; siehe auch Pitschas/Neumann/Herrmann 2005, *passim*.

⁴⁶Siehe etwa Artikel 14.16 EU-Korea („Ist eine Verpflichtung aus diesem Abkommen identisch mit einer Verpflichtung aus dem WTO-Übereinkommen, so wählt das Schiedspanel eine Auslegung, die mit den einschlägigen Auslegungen in den Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums der WTO (im Folgenden ‚DSB‘ genannt) im Einklang steht“) und Artikel 29.17, S. 2 CETA („*The arbitration panel shall also take into account relevant interpretations in reports of Panels and the Appellate Body adopted by the WTO Dispute Settlement Body.*“). Siehe auch Artikel 28.11, Abs. 3, S. 2 TPP („*In addition, with respect to any obligation of any WTO agreement that has been incorporated into this Agreement, the panel shall also consider relevant interpretations in reports of panels and the WTO Appellate Body adopted by the WTO Dispute Settlement Body.*“).

mehr, als im Rahmen der bi- und plurilateralen Handelsabkommen der EU und USA bislang keine nennenswerte Streitschlichtungspraxis existiert.⁴⁷

2. RELEVANTE KAPITEL

Im vorherigen Kapitel wurde dargestellt, welche Aspekte von Handelsabkommen grundsätzlich für Verbraucher besonders relevant erscheinen. Diese Aspekte werden von den hier betrachteten Handelsabkommen regelmäßig in den folgenden Kapiteln aufgegriffen:

- Ziele und allgemeine Begriffsbestimmungen,
- Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren,
- technische Handelshemmnisse (TBT),
- gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS),
- Dienstleistungshandel, Niederlassung/Investitionen und elektronischer Geschäftsverkehr,
- Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Handel und Umwelt, und
- institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen.

Im Folgenden wird dargestellt, welche verbraucherbezogenen Regelungen in diesen Kapiteln enthalten sind. Dabei wird jeweils auch auf die insoweit einschlägigen WTO-Abkommen eingegangen.

3. ANALYSE DER EINZELNEN THEMEN

3.1 Zielsetzung der Abkommen

Das Abkommen EU-Korea nennt ausdrücklich die Ziele des Abkommens, wobei der Schutz von Verbrauchern nicht ausdrücklich genannt ist. Hinzuweisen ist jedoch auf zwei Zielvorschriften:

- Artikel 1.1, Buchstabe g) erwähnt das Bestreben, dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung näher zu kommen, sowie das Bewusstsein, dass nachhaltige Entwicklung ein übergeordnetes Ziel darstellt. Das ist für Verbraucher insoweit erheblich, als die Vertragsparteien anerkennen, dass „die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und der Umweltschutz Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig beeinflussen und verstärken“.⁴⁸
- Artikel 1.1, Buchstabe h) erklärt mit Bezug auf die Förderung ausländischer Direktinvestitionen, dass die Vertragsparteien bei der Anwendung und Durchsetzung des Arbeits- und Umweltrechts die Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz weder abschwächen noch reduzieren. Für Verbraucher ist das insofern bedeutsam, als die Vertragsparteien damit erklären, weder arbeits- noch umweltrechtliche Normen, die den Schutz der Gesundheit und Umwelt oder die Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen, als Verfügungsmasse anzusehen, die zur Disposition von Investoren der jeweils anderen Vertragspartei stünde.

⁴⁷Eine Ausnahme bildet das hier nicht berücksichtigte nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA).

⁴⁸Artikel 13.1, Abs. 2 EU-Korea.

Im Gegensatz zum Abkommen EU-Korea enthalten weder das Abkommen EU-Vietnam noch CETA, KORUS oder TPP eine vergleichbar umfassende Zielvorschrift. Stattdessen nennen diese Abkommen lediglich als Ziel, den Handel und die Investitionen zwischen den Parteien im Einklang mit den Vorschriften des Abkommens zu liberalisieren und zu erleichtern⁴⁹ bzw. eine Freihandelszone für Waren und Dienstleistungen im Sinne der hierfür maßgeblichen Vorschriften des GATT 1994 und des GATS zu errichten.⁵⁰ Somit lässt sich den Zielvorschriften dieser Abkommen für die Belange des Verbraucherschutzes nichts entnehmen.

3.2 Marktzugang für Waren

Allgemeine Ausnahmegvorschrift

Die Kapitel der Handelsabkommen EU-Korea und EU-Vietnam über den Marktzugang für Waren enthalten eine allgemeine Ausnahmegvorschrift.⁵¹ Diese beiden allgemeinen Ausnahmegvorschriften nehmen auf Artikel XX des GATT 1994 Bezug und erklären jene Norm zum „Bestandteil dieses Abkommens“. In CETA, KORUS und TPP findet sich eine allgemeine Ausnahmegvorschrift in einem eigenständigen Kapitel über Ausnahmen von den in CETA, KORUS und TPP verankerten Verpflichtungen.⁵² Diese allgemeinen Ausnahmegvorschriften nehmen gleichfalls auf Artikel XX des GATT 1994 Bezug und inkorporieren ihn in das jeweilige Abkommen. Jedoch gibt es einen wichtigen Unterschied zu den Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam: Während deren allgemeine Ausnahmegvorschriften auf das jeweilige Kapitel über den Marktzugang für Waren beschränkt sind, gelten die allgemeinen Ausnahmegvorschriften in CETA, KORUS und TPP für mehrere bzw. (fast) alle Kapitel über den Warenhandel; die allgemeinen Ausnahmegvorschriften dieser drei Abkommen nennen ausdrücklich diejenigen Kapitel über den Warenhandel, auf die sie Anwendung finden.⁵³

Artikel XX des GATT 1994

Im Hinblick auf verbraucherbezogene Regelungen ist die Inkorporation des Artikels XX des GATT 1994 in die zuvor genannten Handelsabkommen bedeutsam. Artikel XX des GATT 1994 erlaubt u.a. solche Maßnahmen, die notwendig sind, um das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen, oder um die Einhaltung von GATT-konformen nationalen Gesetzen oder Vorschriften sicherzustellen, einschließlich solcher zur Verhinderung von irreführenden Praktiken. Das gilt auch dann, wenn die betreffenden Maßnahmen gegen Verpflichtungen aus dem GATT 1994 verstoßen; Artikel XX des GATT 1994 ist also als Ausnahmegvorschrift zu verstehen.⁵⁴ Diese Funktion hat die Vorschrift auch im Rahmen der zuvor genannten Handelsab-

⁴⁹Artikel 1.2 (Kap.1) EU-Vietnam.

⁵⁰Artikel 1.4 CETA; Artikel 1.1 KORUS; Artikel 1.1 TPP.

⁵¹Artikel 2.15 EU-Korea; Artikel 20 (Kap. 2) EU-Vietnam.

⁵²Artikel 28.3, Abs. 1 CETA; Artikel 23.1, Abs. 1 KORUS; Artikel 29.1, Abs. 1 und 2 TPP.

⁵³Zudem halten Artikel 28.3, Abs. 1 CETA, Artikel 23.1, Abs. 1 KORUS und Artikel 29.1, Abs. 2 TPP fest, dass Artikel XX(b) des GATT 1994 auch umweltrelevante Maßnahmen umfasst, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind, und Artikel XX(g) des GATT 1994 Maßnahmen erfasst, die der Erhaltung von lebendigen und nicht-lebendigen erschöpflichen natürlichen Ressourcen dienen. Damit beziehen diese Ausnahmegvorschriften dahingehende Auslegungen des Artikels XX des GATT 1994 durch die WTO-Streitschlichtungspraxis mit ein.

⁵⁴Siehe den Bericht des Appellate Body, *US – Gasoline* (WT/DS2/AB/R, WT/DS4/AB/R), S. 24.

kommen. Allerdings dürfen solche Maßnahmen nicht in willkürlicher oder ungerechtfertigter Weise zwischen Ländern diskriminieren, in denen die gleichen Verhältnisse herrschen, oder den internationalen Handel in verschleierte Form beschränken. Diese Beschränkung dient als Korrektiv, um solche Maßnahmen von einer Rechtfertigung auszuschließen, die nicht wirklich oder ausschließlich die angegebenen Ziele wie den Gesundheitsschutz oder die Verhinderung irreführender Praktiken verfolgen, sondern vielmehr dadurch motiviert sind oder zumindest bewirken, dass Handelspartner (ungerechtfertigt) benachteiligt werden oder der Handel (in intransparenter Form) behindert wird; das würde einen Rechtsmissbrauch darstellen.⁵⁵

WTO Mitglieder haben sich in einer Vielzahl von WTO-Streitfällen auf Artikel XX des GATT 1994 berufen, um Maßnahmen zu rechtfertigen, die gegen ihre Pflichten aus dem GATT 1994 verstießen. Ohne hier auf juristische Einzelheiten einzugehen, verdienen zwei Gesichtspunkte besondere Beachtung: Einige der in dieser Norm genannten Rechtsgüter – u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen – setzen voraus, dass Maßnahmen, die ihrem Schutz dienen sollen, notwendig sind, um den intendierten Schutzzweck zu erreichen. Um eine solche Notwendigkeit feststellen zu können, bedarf es nach der Rechtsprechung einer Abwägung verschiedener Aspekte, wobei insbesondere die Bedeutung der involvierten Rechtsgüter, das Ausmaß, in dem die fragliche Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Schutzzwecks beiträgt, und deren handelsbeschränkende Intensität zu berücksichtigen sind.⁵⁶ Außerdem ist die fragliche Maßnahme mit einer alternativen Maßnahme zu vergleichen, die vernünftiger Weise (und nicht bloß theoretisch) verfügbar ist, in gleicher Weise zur Erreichung des Schutzzwecks beiträgt, und den Handel weniger einschränkt.⁵⁷ In etlichen Streitfällen haben die WTO-Streitbeilegungsorgane nach eingehender Prüfung der in Rede stehenden Maßnahmen befunden, dass es an der erforderlichen Notwendigkeit fehlte und die fraglichen Maßnahmen somit nicht nach Artikel XX des GATT 1994 gerechtfertigt waren. Selbst wenn eine Maßnahme als notwendig eingestuft wird, muss sie auf einer zweiten Stufe dem schon oben erwähnten Rechtsmissbrauchsverbot genügen. Hierzu hat die Rechtsprechung festgehalten, dass eine Diskriminierung von Handelspartnern, bei denen gleiche Verhältnisse bestehen, nur dann gerechtfertigt ist, wenn diese Diskriminierung eine rationale bzw. objektiv nachvollziehbare Verbindung zu dem von der fraglichen Maßnahme verfolgten Schutzzweck aufweist; fehlt es daran, ist die Diskriminierung ungerechtfertigt.⁵⁸ Die Auslegung dieser Vorschrift in den bisherigen WTO-Streit-schlichtungsfällen wird in der wissenschaftlichen Literatur recht uneinheitlich bewertet: Einige kritisieren, dass mit der bisherigen Auslegung von Art. XX GATT unangemessen hohe Hürden für die Rechtfertigung von Maßnahmen durch WTO Mitglieder aufgestellt würden.⁵⁹ Andere hingegen unterstützen die Auslegung als angemessene Abwägung verschiedener Interessen.⁶⁰

⁵⁵ *Id.*, S. 22; bestätigt u.a. durch die Berichte des Appellate Body, *Brazil – Retreaded Tyres* (WT/DS332/AB/R), Rn. 224, und *EC – Seal Products* (WT/DS400/AB/R, WT/DS401/AB/R), Rn. 5.297.

⁵⁶ Berichte des Appellate Body, *Brazil – Retreaded Tyres*, aaO, Rn. 178; *EC – Seal Products*, aaO, Rn. 5.169.

⁵⁷ Berichte des Appellate Body, *Brazil – Retreaded Tyres*, aaO, Rn. 156; *EC – Seal Products*, aaO, Rn. 5.214f., 5.261.

⁵⁸ Berichte des Appellate Body, *Brazil – Retreaded Tyres*, aaO, Rn. 227; *EC – Seal Products*, aaO, Rn. 5.303, 5.306.

⁵⁹ In diese Richtung beispielsweise Du 2011, 651; Gaines 2001, 745, 773;

⁶⁰ Siehe beispielsweise Andenas/ Zleptnig 2007, S. 412.

3.3 Technische Handelshemmnisse (TBT)

Formen technischer Handelshemmnisse

Die Kapitel der Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam, CETA, KORUS und TPP über technische Handelshemmnisse (kurz TBT-Kapitel) befassen sich mit Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren (im Sinne des TBT-Abkommens der WTO), deren Ausarbeitung, Annahme und Anwendung sich auf den bilateralen Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.⁶¹ Die Handelsabkommen EU-Korea und EU-Vietnam machen das TBT-Abkommen zum Bestandteil des jeweiligen Abkommens,⁶² während CETA und TPP sich darauf beschränken, bestimmte Vorschriften des TBT-Abkommens zu inkorporieren.⁶³ Das TBT-Kapitel von KORUS bekräftigt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TBT-Abkommen, ohne es zu inkorporieren.

Die von den TBT-Kapiteln erfassten Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sind für den Schutz von Verbrauchern von hoher Bedeutung, weil sie entweder dazu dienen, Merkmale von Waren, einschließlich deren Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, sowie deren Herstellungsmethoden und -verfahren (verbindlich) festzulegen, oder der Prüfung dienen, ob die in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei einzuführenden Waren den auf sie anwendbaren (verbindlichen) Festlegungen genügen. Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren haben also entscheidende Bedeutung für die Sicherheit von Waren und damit für die Sicherheit derjenigen, die diese Waren erwerben bzw. verwenden.⁶⁴

Arten technischer Handelshemmnisse nach dem WTO TBT-Abkommen

Das TBT-Abkommen der WTO enthält folgende Definitionen zu verschiedenen Arten von technischen Handelshemmnissen⁶⁵, die auch für pluri- und bilaterale Abkommen relevant sind:

Technische Vorschriften („*technical regulations*“) sind verpflichtende (also nicht freiwillige) Regelungen, etwa zu Produkteigenschaften oder Labelling. **Normen** („*standards*“) sind entsprechende nicht-verpflichtende, also freiwillig anwendbare Regelungen. **Konformitätsbewertungen** („*conformity assessments*“) sind Verfahren, in denen kontrolliert wird, ob Produkte die auf sie anwendbaren Erfordernisse, beispielsweise hinsichtlich bestimmter technischer Eigenschaften, einhalten.

⁶¹ Artikel 4.2 EU-Korea; Artikel 3.1 (Kap. 6) EU-Vietnam; Artikel 4.1 CETA; Artikel 9.2, Abs. 1 KORUS; Artikel 8.3, Abs. 1 TPP. Ausgenommen sind gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS). Die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT Abkommens gelten auch für die Zwecke des jeweiligen TBT Kapitels, Artikel 4.2, Abs. drei EU-Korea; Artikel 3.3 (Kap. 6) EU-Vietnam; Artikel 4.2, Abs. 1 CETA; Artikel 8.1, Abs. 1 TPP. Dagegen verweist KORUS nicht auf den Anhang 1 des TBT Abkommens.

⁶² Artikel 4.1 EU-Korea; Artikel 1 (Kap. 6) EU-Vietnam.

⁶³ Artikel 4.2, Abs. 1 CETA; Artikel 8.4, Abs. 1 TPP.

⁶⁴ Siehe WTO, *id.*, S. 15.

⁶⁵ Siehe Anhang 1 des TBT Abkommens, Ziffer 1 (technische Vorschrift), Ziffer 2 (Norm) und Ziffer 3 (Konformitätsbewertungsverfahren). Zu diesen unterschiedlichen Kategorien siehe WTO, *The WTO Agreements Series, Technical Barriers to Trade* (2014), S. 14f.

Transparenz und Anhörung in Konsultationsverfahren

Die Handelsabkommen EU-Vietnam, CETA, KORUS und TPP verpflichten die Vertragsparteien dazu, bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren den Grundsatz der Transparenz zu beachten;⁶⁶ das Handelsabkommen EU-Korea beschränkt die Anwendung des Transparenzprinzips auf technische Vorschriften.⁶⁷

Hierzu gehört auch die Verpflichtung, dass sich „Wirtschaftsbeteiligte und andere interessierte Personen der anderen Vertragspartei“ an allen förmlichen öffentlichen Konsultationsverfahren im Zusammenhang mit der Erarbeitung technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren durch eine Vertragspartei beteiligen und die dafür geltenden Bedingungen nicht weniger günstig sein dürfen als diejenigen, die diese Vertragspartei ihren eigenen juristischen und natürlichen Personen einräumt.⁶⁸ Neben den Wirtschaftsbeteiligten haben damit auch andere interessierte (juristische und natürliche) Personen ein Anhörungsrecht im Rahmen entsprechender Konsultationsverfahren; zur Gruppe der danach anhörungsberechtigten Personen gehören prinzipiell auch Verbraucher bzw. deren Verbände.

Die genannten Handelsabkommen räumen also (natürlichen und juristischen) Personen einer Vertragspartei nicht automatisch ein Anhörungsrecht im Rahmen förmlicher öffentlicher Konsultationsverfahren der anderen Vertragspartei ein, sondern machen die Entstehung und Reichweite eines solchen Anhörungsrechts vom nationalen Recht der jeweiligen Vertragspartei abhängig: Soweit das nationale Recht einer Vertragspartei den eigenen (natürlichen und juristischen) Personen ein Anhörungsrecht im Rahmen derartiger Konsultationsverfahren einräumt, muss das auch für die (natürlichen und juristischen) Personen der anderen Vertragspartei gelten, und zwar zu nicht weniger günstigen Bedingungen. Es handelt sich also um eine Öffnungsklausel, von der Verbraucher bzw. deren Verbände aus einer Vertragspartei Gebrauch machen können, um die Erarbeitung technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren durch eine andere Vertragspartei zu begleiten, wenn auch nach Maßgabe des nationalen Rechts letzterer.

Technische Vorschriften

Die Handelsabkommen EU-Korea und EU-Vietnam verpflichten die Vertragsparteien dazu, bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften den Grundsatz der guten Regulierungspraxis „bestmöglich“ anzuwenden.⁶⁹ Das schließt die Verpflichtung ein, internationale Normen als Grundlage für technische Vorschriften zu verwenden, es sei denn, die betreffenden internationalen Normen sind zur Verwirkli-

⁶⁶ Artikel 7 (Kap. 6) EU-Vietnam; Artikel 4.6 CETA (diese Vorschrift nimmt allerdings die Erarbeitung von Normen aus); Artikel 9.6 KORUS; Artikel 8.7 TPP.

⁶⁷ Artikel 4.4 EU-Korea.

⁶⁸ Artikel 7 Buchst. b) (Kap. 6) EU-Vietnam; Artikel 4.6, Abs. 1 CETA (inklusive Konformitätsbewertungsverfahren); Artikel 4.4, Abs. 2 EU-Korea; Artikel 9.6, Abs. 1 KORUS und Artikel 8.7, Abs. 1 TPP (diese Normen sprechen von Beteiligung bzw. beteiligen statt Konsultation bzw. anhören und erfassen neben technischen Vorschriften auch Normen und Konformitätsbewertungsverfahren).

⁶⁹ Artikel 4.4., Abs.1 EU-Korea; Artikel 4.1 (Kap. 6) EU-Vietnam. Siehe zur Bedeutung guter Regulierungspraxis WTO, *The WTO Agreements Series, Technical Barriers to Trade* (2014), S. 30f.

chung der von den Vertragsparteien verfolgten „legitimen Ziele“ ineffizient oder ungeeignet.⁷⁰ Welche Ziele als legitim gelten, wird in den betreffenden Vorschriften zwar nicht ausgeführt. Aber das in beiden Abkommen inkorporierte TBT-Abkommen nennt im Zusammenhang mit technischen Vorschriften als legitime Ziele beispielhaft nationale Sicherheitserfordernisse, die Verhinderung irreführender Praktiken sowie den Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen sowie der Umwelt.⁷¹

Regelungen zum Schutz von Verbrauchern, etwa zur Verhinderung irreführender Praktiken oder zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, lassen sich demzufolge unter den Begriff der „legitimen Ziele“ subsumieren.⁷² Soweit internationale Normen als Grundlage für technische Vorschriften nicht hinreichend geeignet oder wirksam sind, um Verbraucher vor entsprechenden Gefahren oder Risiken zu schützen, dürfen die Vertragsparteien bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften von internationalen Normen abweichen oder diese unberücksichtigt lassen.

In CETA und TPP ergibt sich eine dahingehende Verpflichtung aus Artikel 2.4 des TBT-Abkommens, der in CETA und TPP inkorporiert ist. Darüber hinaus beinhaltet CETA eine Kooperationspflicht der Vertragsparteien, um die Vereinbarkeit ihrer jeweiligen technischen Vorschriften sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat eine Vertragspartei auf Verlangen der anderen Vertragspartei die Informationen zur Verfügung zu stellen, die erstere bei der Vorbereitung einer technischen Vorschrift verwendet hat, wenn letztere eine mit jener technischen Vorschrift gleichwertige oder vergleichbare technische Vorschrift erarbeiten will.⁷³ Hinzuweisen ist darauf, dass es sich um eine Kooperationspflicht handelt, die bezweckt, die Vereinbarkeit (künftiger) technischer Vorschriften beider Seiten zu erleichtern. Hingegen handelt es nicht um eine Pflicht, technische Vorschriften nach Maßgabe oder im Einklang mit den technischen Vorschriften der anderen Seite zu entwickeln.

In einem jüngeren WTO-Streitfall zwischen Mexiko und den USA über US-amerikanische Kennzeichnungsvorschriften für Thunfisch, insbesondere im Hinblick auf „delphinfreundliche“ Fangmethoden von Thunfisch, stand u.a. in Streit, ob Regeln über die Definition und Zertifizierung als „delphinfreundlich“ im Rahmen des „*Agreement on the International Dolphin Conservation Program*“ (AIDCP) eine internationale Norm im Sinne des Artikels 2.4 TBT-Abkommen darstellten.

Im Ergebnis verneinte der *Appellate Body* dies, weil das AIDCP – entgegen den Anforderungen des TBT-Abkommens – nicht den relevanten Stellen aller WTO Mitglieder offenstehe und daher keine internationale Normungsorganisation im Sinne des TBT-Abkommens sei.⁷⁴ Die USA waren daher nicht gehalten, ihre entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften auf die AIDCP Definition und Zertifizierung zu stützen.

⁷⁰ Artikel 4.4, Abs. 1, Buchst. b) EU-Korea; Artikel 4.1 Buchst. b) (Kap. 6) EU-Vietnam. Zur Heranziehung internationaler Standards als Grundlage für technische Vorschriften siehe Fliess et al. 2010 und Wijkström/McDaniels 2013; dabei wird immer wieder kritisiert, dass an der Entwicklung internationaler Standards Unternehmen stark beteiligt sind und die entsprechenden Standards Wirtschaftsinteressen reflektieren, vgl. zum Beispiel Bogdandy 2001, S. 637.

⁷¹ Siehe Artikel 2.2 TBT-Abkommen.

⁷² Cheyne 2012, S. 309, 325f.

⁷³ Artikel 4.4, Abs. 1 CETA. Vertrauliche Informationen dürfen vom Informationsaustausch ausgenommen werden.

⁷⁴ Bericht des Appellate Body, *US – Tuna II* (WT/DS381/AB/R), Rn. 399.

Zu der Frage, welche Zwecke als legitim im Rahmen des Artikels 2 des TBT-Abkommens anzusehen sind, äußerte sich der *Appellate Body* im selben Streitfall wie folgt:

„a ‘legitimate objective’ is an aim or target that is lawful, justifiable, or proper. Furthermore, the use of the words ‘inter alia’ in Article 2.2 suggests that the provision does not set out a closed list of legitimate objectives, but rather lists several examples of legitimate objectives. We consider that those objectives expressly listed provide a reference point for which other objectives may be considered to be legitimate in the sense of Article 2.2. [...] we consider that objectives recognized in the provisions of other covered agreements may provide guidance for, or may inform, the analysis of what might be considered to be a legitimate objective under Article 2.2 of the TBT Agreement.”⁷⁵

In einem anderen WTO-Streitfall aus neuerer Zeit zwischen den USA einerseits und Kanada und Mexiko andererseits über US-amerikanische Kennzeichnungsvorschriften für Fleisch hob der *Appellate Body* hervor, wie die Beweislast zwischen den Streitparteien verteilt ist, um den Nachweis zu erbringen, dass eine technische Vorschrift ein unnötiges Handelshemmnis im Sinne des Artikels 2.2 des TBT-Abkommens bildet:

„In order to demonstrate that a technical regulation is inconsistent with Article 2.2, the complainant must make a prima facie case by presenting evidence and arguments sufficient to establish that the challenged measure is more trade restrictive than necessary to achieve the contribution it makes to the legitimate objective, taking account of the risks non-fulfilment would create. A complainant may, and in most cases will, also seek to identify a possible alternative measure that is less trade restrictive, makes an equivalent contribution to the relevant objective, and is reasonably available. It is then for the respondent to rebut the complainant’s prima facie case by presenting evidence and arguments showing that the challenged measure is not more trade restrictive than necessary to achieve the contribution it makes toward the objective pursued, for example, by demonstrating that the alternative measure identified by the complainant is not, in fact, ‘reasonably available’, is not less trade restrictive, or does not make an equivalent contribution to the achievement of the relevant legitimate objective.”⁷⁶

Diese „Handlungsanleitung“ zeigt, welche Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen, um eine technische Vorschrift als ein unnötiges Handelshemmnis im Sinne des Artikels 2.2 des TBT-Abkommens qualifizieren zu können. Die vom *Appellate Body* hierfür angegebenen Elemente sind mit denen der Notwendigkeitsprüfung im Rahmen von Artikel XX des GATT 1994 mehr oder weniger deckungsgleich (siehe dazu oben, Marktzugang für Waren, 3.2).

⁷⁵*Id.*, Rn. 313; bestätigt durch den Bericht des Appellate Body, *US – COOL* (WT/DS384/AB/R, WT/DS386/AB/R), Rn. 370.

⁷⁶Bericht des Appellate Body, *US – COOL*, aaO, Rn. 379, unter Verweis auf den Bericht des Appellate Body, *US – Tuna II*, aaO. Ein „prima facie“ Fall ist dann gegeben, wenn der Beschwerdeführer für seine Behauptung, der Beschwerdegegner habe gegen eine Norm verstoßen, Beweise und Argumente vorlegen kann, die von der Schiedsinstanz als ausreichend beurteilt werden, um die Behauptung als bewiesen anzusehen, es sei denn, der Beschwerdegegner kann die Beweisführung des Beschwerdeführers durch hinreichende Gegenbeweise und -argumente entkräften, siehe Bericht des Appellate Body, *Canada – Dairy* (Art. 21.5 – New Zealand and United States II) (WT/DS103/AB/RW2; WT/DS113/AB/RW2), Rn. 66.

Konformitätsbewertungsverfahren

Konformitätsbewertungsverfahren sind für Verbraucher erheblich, weil in diesen Verfahren geprüft bzw. kontrolliert wird, ob Waren die auf sie anwendbaren Erfordernisse, z.B. hinsichtlich der für die Waren geltenden Eigenschaften oder Herstellungsverfahren, einhalten. Die Konformitätsbewertungsverfahren entscheiden somit über die Zulassung von Waren zum Geschäftsverkehr und damit darüber, ob Verbraucher die Waren erwerben bzw. verwenden können.

Die Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam, KORUS und TPP erkennen an, dass es ein breites Spektrum an Instrumenten gibt, mit denen die Anerkennung der Ergebnisse von im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren erleichtert werden kann.⁷⁷ Im Hinblick darauf verpflichten sich die Vertragsparteien zu einem Informationsaustausch über ihre Konformitätsbewertungsverfahren mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse solcher Verfahren zu erleichtern.⁷⁸ Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien der Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam, keine Konformitätsbewertungsverfahren vorzuschreiben oder anzuwenden, die handelsbeschränkender als nötig sind, um zu gewährleisten, dass die einzuführenden Waren die auf sie anwendbaren technischen Vorschriften oder Normen erfüllen.⁷⁹

Im Rahmen von CETA haben sich die Vertragsparteien auf ein Protokoll über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren verständigt.⁸⁰ Die TBT-Kapitel von KORUS und TPP enthalten detaillierte Vorgaben für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen und -verfahren.⁸¹

Kennzeichnung und Etikettierung

Die Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam widmen sich eingehend der Kennzeichnung und Etikettierung von Waren. Insoweit verpflichten sich die Vertragsparteien zur Beachtung des Artikels 2.2 des TBT-Abkommens, sofern ihre technischen Vorschriften obligatorische Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben enthalten.⁸²

Darüber hinaus enthalten diese beiden Abkommen bestimmte Grundsätze und Pflichten, die dann greifen, wenn eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung für Waren vorschreibt.⁸³ Zu diesen Grundsätzen gehört nach dem Abkommen EU-Korea, die Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben auf ein Minimum

⁷⁷ Artikel 4.6, Abs. 1 EU-Korea; Artikel 6, Abs. 3 (Kap. 6) EU-Vietnam; Artikel 9.5, Abs. 1 KORUS; Artikel 8.9, Abs. 1 TPP. Diese Normen zählen beispielhaft eine Reihe entsprechender Instrumente auf, ohne die Vertragsparteien dazu zu verpflichten, diese Instrumente anzuwenden.

⁷⁸ Artikel 4.6, Abs. 1, Buchst. a) – c) EU-Korea, Artikel 6, Abs. 4 (Kap. 6) EU-Vietnam; Artikel 9.5, Abs. 1 KORUS; Artikel 8.9, Abs. 4 TPP.

⁷⁹ Artikel 4.6, Abs. 2, Buchst. d) EU-Korea, Artikel 6 Abs. 2 (Kap. 6) EU-Vietnam.

⁸⁰ Artikel 4.5 CETA.

⁸¹ Artikel 9.5 KORUS; Artikel 8.6 TPP.

⁸² Artikel 4.9, Abs. 1 EU-Korea; Artikel 10, Abs. 1 (Kap. 6) EU-Vietnam. Artikel 2.2 des TBT-Abkommens verbietet, technische Vorschriften in der Absicht oder mit der Wirkung auszuarbeiten, anzunehmen oder anzuwenden, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu errichten.

⁸³ Artikel 4.9, Abs. 2 EU-Korea; Artikel 10, Abs. 2 (Kap. 6) EU-Vietnam. Im Gegensatz zu diesen beiden Abkommen beschäftigen sich die TBT Kapitel von CETA, KORUS und TPP nicht mit Kennzeichnungs- und Etikettierungsaufgaben für Waren.

zu beschränken, es sei denn, die Kennzeichnung oder Etikettierung ist „für den Verbraucher oder Verwender der Ware von Wichtigkeit“.⁸⁴ Das Abkommen EU-Vietnam sieht vor, dass die Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben nur solche Informationen vorschreiben dürfen, die für die Verbraucher oder Verwender der betreffenden Waren erheblich sind, oder um die Übereinstimmung der betreffenden Ware mit zwingenden technischen Anforderungen zu bestätigen.⁸⁵ Obwohl unterschiedlich formuliert, meinen beide Vorschriften im Kern das Gleiche.

Hinter diesen Vorschriften steht die Einsicht, dass die Kennzeichnung bzw. Etikettierung einer Ware die Verbraucher in die Lage versetzen soll, eine angemessene Entscheidung über den Erwerb bzw. die Verwendung der betreffenden Ware treffen zu können. Allerdings präzisieren die Vorschriften nicht näher, welche Informationen für Verbraucher „wichtig“ sind, damit sie eine angemessene Entscheidung über den Kauf bzw. die Verwendung einer Ware treffen können. Hier haben die Vertragsparteien einen Beurteilungsspielraum, über welche (Mindest-)Informationen durchschnittliche Verbraucher verfügen können sollen. Die Vertragsparteien können diesen Spielraum danach ausgestalten, welches Leitbild sie in ihrer Verbraucherpolitik verfolgen. Zu überlegen ist jedoch, ob künftige Handelsabkommen ein „Minimum“ an bestimmten Informationen definieren sollten, das von Kennzeichnungs- und Etikettierungsaufgaben für Waren verlangt werden darf.

Das TBT-Abkommen enthält keine spezifischen Regeln über die Kennzeichnung bzw. Beschriftung von Waren, sei es zur Unterrichtung von Verbrauchern oder aus sonstigen Gründen. Vielmehr gelangen insoweit die Bestimmungen des TBT-Abkommens über technische Vorschriften und Normen zur Anwendung, soweit diese die Kennzeichnung bzw. Beschriftung von Waren in *verbindlicher* oder *unverbindlicher* Form regeln. Das lässt sich an zwei WTO-Streitbeilegungsfällen aus neuerer Zeit illustrieren, auf die bereits hingewiesen wurde (siehe oben „technische Vorschriften“).

In dem einen Fall ging es um die Bezeichnung von Thunfisch und -produkten als „delphinfreundlich“ in den USA: Die USA verlangten, dass nur solche Thunfischprodukte als „delphinfreundlich“ bezeichnet werden durften, die bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Fangmethoden für Thunfisch genügten;⁸⁶ diese Vorschriften wurden als technische Vorschriften im Sinne des TBT-Abkommens eingestuft.⁸⁷ Allerdings kamen die WTO-Streitbeilegungsorgane zu dem Schluss, dass diese Vorschriften das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 2.1 des TBT-Abkommens verletzen: Die Vorschriften verschlechterten die Wettbewerbsbedingungen auf dem US-amerikanischen Markt für von mexikanischen Schiffen gefangenen Thunfisch, weil dieser im Gegensatz zu von US-amerikanischen Schiffen gefangenen Thunfisch nicht als „delphinfreundlich“ bezeichnet werden durfte.⁸⁸ Diese Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen beruhte jedoch nicht auf einer legitimen regulatorischen Erwägung, weil die Anforderungen an die Bezeichnung als „delphinfreundlich“ nur auf eine ganz bestimmte (von mexikanischen Schiffen benutzte) Fangmethode abstellten, aber nicht berücksichtigten, ob andere (von US-amerikanischen Schiffen benutzte) Fangmethoden ein erhebliches

⁸⁴ Artikel 4.9, Abs. 2, Buchst. a) EU-Korea.

⁸⁵ Artikel 10, Abs. 2 Buchst. a) (Kap. 6) EU-Vietnam.

⁸⁶ Bericht des Appellate Body, *US – Tuna II* (WT/DS381/AB/R), Rn. 172ff., 178ff.

⁸⁷ *Id.*, Rn. 183ff., 190ff., 199.

⁸⁸ *Id.*, Rn. 233ff.,

(Mortalitäts-)Risiko für Delphine darstellten.⁸⁹ Demgegenüber wurden die Vorschriften nicht als unnötiges Handelshemmnis gemäß Artikel 2.2 des TBT-Abkommens eingeordnet.⁹⁰

Der andere Fall betraf die Kennzeichnung von Rind- und Schweinefleisch in den USA, mit der über die Herkunft der Tiere bzw. des daraus hergestellten Fleisches informiert werden sollte.⁹¹ Die betreffenden Vorschriften sahen fünf verschiedene Kennzeichnungsarten vor, die danach unterschieden, ob die Tiere bzw. das daraus hergestellte Fleisch ausschließlich inländischen oder (auch) ausländischen Ursprungs sind.⁹² Diese Vorschriften wurden als technische Vorschriften im Sinne des TBT-Abkommens eingestuft. Die WTO-Streitbeilegungsorgane kamen zu der Auffassung, dass diese Vorschriften das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 2.1 des TBT-Abkommens verletzen: Die Vorschriften führten zu einem Anreiz für Einzelhändler, ausschließlich inländische Tiere zur Fleischherstellung zu verwenden.⁹³ Für die daraus erwachsende Schlechterstellung der zum Zwecke der Fleischverarbeitung in die USA eingeführten Tiere gab es keinen legitimen regulatorischen Grund: Die Anforderungen waren so ausgestaltet, dass es ausnahmslos kostengünstiger war, inländische Tiere zu Fleisch zu verarbeiten. Zudem zog eine Verwendung ausländischer Tiere zur Fleischherstellung eine Kennzeichnung nach sich, die den Endverbrauchern missverständliche Informationen vermittelte.⁹⁴ Weiterhin war das Ausmaß der den Fleischherstellern bzw. -verarbeitern auferlegten Informationspflichten unverhältnismäßig im Vergleich zu dem Umfang an Informationen, die letztlich an die Endverbraucher qua Kennzeichnung des Fleisches vermittelt wurden.⁹⁵ Hingegen wurde der vom Panel angenommene Verstoß gegen Artikel 2.2 des TBT-Abkommens (unnötiges Handelshemmnis) vom Appellate Body verworfen.⁹⁶

3.4 SPS-Maßnahmen

Die Kapitel der Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam, CETA, KORUS und TPP zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (hiernach kurz SPS-Maßnahmen bzw. SPS-Kapitel) betreffen solche SPS-Maßnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den bilateralen Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.⁹⁷ Im Hinblick darauf bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Abkommen.⁹⁸

⁸⁹ *Id.*, Rn. 241ff., 282ff., 286ff., 292ff., 297.

⁹⁰ *Id.*, Rn. 311ff., 324ff., 331.

⁹¹ Bericht des Appellate Body, *US – COOL (WT/DS384/AB/R, WT/DS386/AB/R)*, Rn. 239ff.

⁹² *Id.*, Rn. 243ff.

⁹³ *Id.*, Rn. 286ff., 291ff.

⁹⁴ *Id.*, Rn. 327ff., 332ff., 341ff., 345ff.

⁹⁵ *Id.*, Rn. 347ff.

⁹⁶ *Id.*, Rn. 351ff., 470ff.

⁹⁷ Artikel 5.2 EU-Korea; Artikel 1, Abs. 1 (Kap. 7) EU-Vietnam; Artikel 5.3 CETA; Artikel 8.1 KORUS; Artikel 7.3, Abs. 1 TPP.

⁹⁸ Artikel 5.4 EU-Korea; Artikel 4, Abs. 1 (Kap. 7) EU-Vietnam; Artikel 5.4 CETA; Artikel 8.2 KORUS; Artikel 7.4, Abs. 1 TPP.

Als SPS-Maßnahmen im Sinne der SPS-Kapitel der Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam, CETA und TPP gelten alle in Anhang A des SPS-Abkommens der WTO definierten Maßnahmen;⁹⁹ das SPS-Kapitel von KORUS verzichtet auf eine Definition von SPS-Maßnahmen. Allgemein gesprochen verfolgen SPS-Maßnahmen u.a. den Zweck, das Leben und die Gesundheit von Menschen vor Gefahren zu schützen, die von Schädlingen, Krankheiten, krankheitsübertragenden oder -verursachenden Organismen in Tieren, Pflanzen, Lebens- und Futtermitteln ausgehen. SPS-Maßnahmen dienen also dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und somit der Verbraucher.¹⁰⁰ Dieser Schutzzweck wird von den SPS-Kapiteln der Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam, CETA, KORUS und TPP ausdrücklich hervorgehoben.¹⁰¹

Von besonderer Bedeutung im Kontext von SPS-Maßnahmen ist die Anerkennung einer Vertragspartei, dass die SPS-Maßnahmen der anderen Vertragspartei ihren eigenen SPS Maßnahmen gleichwertig sind. Diese Gleichwertigkeitsanerkennung bedeutet im Kern, dass die SPS-Maßnahmen der anderen Vertragspartei das gleiche Schutzniveau erreichen wie die SPS-Maßnahmen der anerkennenden Vertragspartei.¹⁰² Eine solche Gleichwertigkeitsanerkennung ist für Verbraucher unmittelbar relevant, weil sie für die davon betroffenen Waren, wie zum Beispiel Lebensmittel, den Zugang zum Markt der Vertragspartei eröffnet, die die Anerkennung vornimmt. Im Gegensatz zu den Abkommen EU-Korea und KORUS¹⁰³ enthalten die Abkommen EU-Vietnam, CETA und TPP Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Vertragspartei die SPS-Maßnahmen der anderen Vertragspartei als gleichwertig mit den eigenen SPS-Maßnahmen anerkennen kann bzw. muss. Eine Gleichwertigkeitsanerkennung hat danach dann zu erfolgen, wenn die ausführende Vertragspartei objektiv nachweisen kann, dass eine ihrer SPS-Maßnahmen das von der einführenden Vertragspartei als angemessen betrachtete Schutzniveau erreicht.¹⁰⁴

Das SPS-Abkommen der WTO bestätigt das Recht der WTO Mitglieder, SPS-Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,¹⁰⁵ sofern die Maßnahmen mit dem SPS-Abkommen vereinbar sind.¹⁰⁶ Das ist der Fall, wenn die SPS-Maßnahmen: (a) auf wissenschaftli-

⁹⁹ Artikel 5.3 EU-Korea (hier aber nur bzgl. des ersten Absatzes von Anhang A des SPS Abkommens); Artikel 3, Abs. 2 (Kap. 7) EU-Vietnam; Artikel 5.1, Nr. 1 CETA, Artikel 7.1, Abs. 1 TPP. Zu den von den SPS-Kapiteln erfassten SPS-Maßnahmen zählen solche zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen im Gebiet der Vertragsparteien vor Gefahren, die durch: (a) Zusätze, Verunreinigungen, Toxine oder krankheitsverursachende Organismen in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln entstehen, sowie (b) von Tieren, Pflanzen oder Waren daraus übertragene Krankheiten oder durch die Einschleppung, das Auftreten oder die Verbreitung von Schädlingen entstehen. Siehe dazu auch WTO, *The WTO Agreements Series, Sanitary and Phytosanitary Measures* (2010), S. 17.

¹⁰⁰ Siehe WTO, *The WTO Agreements Series, Sanitary and Phytosanitary Measures* (2010), S. 9.

¹⁰¹ Artikel 5.1, Abs. 1 EU-Korea; Artikel 2, Buchst. b) (Kap. 7) EU-Vietnam; Artikel 5.2, Nr. 1 CETA; Ziele des Kapitels 8 KORUS; Artikel 7.2, Buchst. a) TPP.

¹⁰² WTO 2010a, S. 11.

¹⁰³ Die Abkommen EU-Korea und KORUS enthalten zwar keine Regelungen über die Gleichwertigkeitsanerkennung, aber Artikel 4 des SPS Abkommens enthält eine dahingehende Regelung.

¹⁰⁴ Artikel 10, Abs. 2 (Kap. 7) EU-Vietnam; Artikel 5.6, Abs. 1 CETA (Anhang 5-D zu CETA legt Grundsätze und Richtlinien für eine Gleichwertigkeitsanerkennung nieder); Artikel 7.8, Abs. 6 Buchst. a) TPP (Buchstabe b) dieser Vorschrift nennt als alternative Möglichkeit den objektiven Nachweis, dass die SPS Maßnahme der ausführenden Vertragspartei das betreffende Schutzziel in gleicher Weise erfüllt wie die SPS Maßnahme der einführenden Vertragspartei).

¹⁰⁵ Das ist das einzig zulässige Schutzgut zur Ergreifung von SPS Maßnahmen, siehe WTO 2010a, S. 15.

¹⁰⁶ Artikel 2.1 SPS-Abkommen.

chen Grundsätzen beruhen, (b) nicht ohne wissenschaftlichen Nachweis aufrechterhalten werden, außer in den in Artikel 5.7 SPS-Abkommen vorgesehenen Situationen, und (c) nur insoweit angewandt werden, wie es zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen notwendig ist.¹⁰⁷

Die für den Erlass von SPS-Maßnahmen erforderliche Risikobewertung nach Maßgabe wissenschaftlicher Grundsätze wird in Artikel 5 SPS-Abkommen geregelt. Dort findet sich auch eine Regelung zu dem von diesen Maßnahmen zu erreichenden Schutzniveau. WTO Mitglieder dürfen das von ihnen als angemessen beurteilte Schutzniveau festlegen;¹⁰⁸ es kann sich daher auch um ein Schutzniveau handeln, das eine Toleranzgrenze von Null für (potentielle) Risiken festlegt.¹⁰⁹

Artikel 5.7 SPS-Abkommen stellt eine Sonderregel für solche Konstellationen auf, in denen das verfügbare wissenschaftliche Beweismaterial unzureichend ist, um eine umfassende Risikobewertung durchzuführen.¹¹⁰ In diesen Fällen dürfen WTO Mitglieder vorübergehend SPS-Maßnahmen auf Grundlage der verfügbaren Informationen erlassen, aber sie müssen sich danach um zusätzliche Informationen bemühen, die für eine objektivere Risikobewertung erforderlich sind, und müssen die provisorisch erlassenen SPS-Maßnahmen innerhalb eines vernünftigen Zeitraums überprüfen. Artikel 5.7 SPS-Abkommen ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips.¹¹¹ Allerdings führt die Stellung von Artikel 5.7 SPS-Abkommen als Ausnahme vom Grundsatz eines wissenschaftlichen Nachweises dazu, dass das Vorsorgeprinzip im Rahmen des SPS-Abkommens einen anderen Stellenwert als in der EU-Rechtsordnung hat. Das kann (aber muss nicht zwangsläufig) dazu führen, dass Risiken bzw. Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen nach dem SPS-Abkommen anders beurteilt werden als im Rahmen der EU-Rechtsordnung. Dies hat beispielsweise der WTO-Streitfall zwischen der EU einerseits und Kanada und den USA andererseits zur Einfuhr hormonbehandelten Rindfleischs in die EU gezeigt.¹¹²

Der vom SPS-Abkommen grundsätzlich verlangte wissenschaftliche Nachweis für die Notwendigkeit von SPS-Maßnahmen hindert WTO-Mitglieder im übrigen nicht daran, weitere Bedingungen an die betroffenen Waren, wie zum Beispiel Lebensmittel, zu stellen, die nicht den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen bezwecken, sondern bei denen es beispielsweise um die Anwendung nachhaltiger oder sozialverträglicher Herstellungsmethoden geht. Solche Bedingungen sind nicht nach dem SPS-Abkommen zu beurteilen, sondern nach anderen WTO-Abkommen, zum Beispiel dem TBT-Abkommen.¹¹³

¹⁰⁷ Artikel 2.2 SPS-Abkommen.

¹⁰⁸ Ziffer 5 des Anhangs A zum SPS-Abkommen.

¹⁰⁹ Bericht des Appellate Body, *Australia – Salmon* (WT/DS18/AB/R), Rn. 125.

¹¹⁰ Siehe hierzu näher Van den Bossche/Zdouc 2013, S. 907, 926ff.

¹¹¹ Bericht des Appellate Body, *US/Canada – Continued Suspension* (WT/DS320/AB/R, WT/DS321/AB/R), Rn. 680. Allerdings ist Art. 5.7 des SPS-Abkommens nicht identisch mit dem Vorsorgeprinzip wie es im europäischen Recht anerkannt ist; zu den Unterschieden vgl. beispielsweise Cheyne 2006, insbesondere S.274ff..

¹¹² *EC – Hormones* (WT/DS26, WT/DS48).

¹¹³ Siehe WTO, *The WTO Agreements Series, Technical Barriers to Trade* (2014), S. 12f.

3.5 Dienstleistungshandel, Niederlassung/Investitionen und elektronischer Geschäftsverkehr

Die Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam enthalten ein einheitliches Kapitel über den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel, Niederlassung/Investitionen und elektronischen Geschäftsverkehr (hiernach kurz DL-Kapitel), wohingegen CETA, KORUS und TPP diese Materien in voneinander getrennten Kapiteln behandeln.

Die Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam halten in einer einleitenden Bestimmung fest, dass der Dienstleistungshandel und die Niederlassung/Investitionen liberalisiert sowie die Zusammenarbeit beim elektronischen Geschäftsverkehr gefördert werden soll.¹¹⁴ CETA, KORUS und TPP enthalten keine derartige Zielvorschrift.

Regulierung zur Verfolgung legitimer öffentlicher Ziele

Die Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam halten eingangs fest, dass jede Vertragspartei ihr Recht behält, Vorschriften bzw. Maßnahmen zu erlassen, um legitime öffentliche Ziele zu erreichen;¹¹⁵ das Abkommen EU-Vietnam nennt insoweit beispielhaft u.a. den Schutz der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit und der Integrität und Stabilität des Finanzsystems. Der Schutz von Verbrauchern vor bestimmten Gefahren bzw. Risiken ist zweifelsohne ein legitimes öffentliches Ziel, zu dessen Verfolgung die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden dürfen.¹¹⁶ Beide Abkommen stellen jedoch den Vorbehalt auf, dass die Vertragsparteien ihr Regulierungsrecht im Einklang mit dem jeweiligen DL-Kapitel ausüben.¹¹⁷ Im Gegensatz dazu kennt CETA keine vergleichbare Vorschrift. Allerdings bestätigt das gemeinsame Auslegungsinstrument zu CETA, dass die Vertragsparteien ihr Regulierungsrecht weiterhin ausüben dürfen, um legitime öffentliche Ziele zu verfolgen, einschließlich des Schutzes von Verbrauchern.¹¹⁸ KORUS und TPP erwähnen das Recht der Vertragsparteien, zur Erreichung öffentlicher Ziele Vorschriften zu erlassen, im Kontext einer Soll-Vorschrift, wonach (bestimmte) Maßnahmen zur Regulierung des Dienstleistungshandels nicht handelsbeschränkender als notwendig sein sollen.¹¹⁹

Das GATS erkennt in seiner Präambel das Recht der WTO Mitglieder an, zwecks Verfolgung nationaler öffentlicher Ziele den Handel mit Dienstleistungen zu regulieren; zu diesen Zielen gehört zweifelsohne auch der Verbraucherschutz.¹²⁰ Daneben stellt Artikel VI GATS bestimmte Regeln für die innerstaatliche Regulierung des Dienstleistungshandels durch die WTO Mitglieder auf. Diese Regeln fallen in zwei Kategorien: einerseits geht es um Vorgaben für die Regulierung von Dienstleistungssektoren, in denen

¹¹⁴ Artikel 7.1, Abs. 1 EU-Korea; Artikel 1, Abs. 1 (Kap. 8, Abschnitt 1) EU-Vietnam.

¹¹⁵ Artikel 7.1, Abs. 4 EU-Korea; Artikel 1, Abs. 2 (Kap. 8, Abschnitt 1) EU-Vietnam.

¹¹⁶ Für diese Lesart sprechen auch die allgemeinen Ausnahmenvorschriften der DL-Kapitel beider Abkommen. Verbraucherschutz gilt ganz allgemein als ein übergreifendes Regulierungsziel im Bereich des Dienstleistungshandels, siehe etwa Nordås 2014, S. 47, 48; siehe auch WTO 2011, S. 1-2.

¹¹⁷ Dieser Vorbehalt wird teilweise kritisch bewertet, weil er dem notwendigen Ausgleich zwischen regulatorischer Flexibilität und Rechtssicherheit nicht hinreichend Rechnung trage; vgl. zu diesem Ausgleich etwa Djordjevic 2002, S. 305f; Krajewski 2014, S. 88ff.

¹¹⁸ „Joint Interpretative Instrument on the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) between Canada and the European Union and its Member States“, abrufbar auf der Internetseite der Europäischen Kommission: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/10/28-eu-canada-trade-agreement/>.

¹¹⁹ Artikel 12.7, Abs. 2 KORUS; Artikel 10.8, Abs. 2 TPP.

¹²⁰ Pitschas 2003, S. 540, Rn. 127; WTO 2011b, Rn. 3.

die WTO Mitglieder spezifische Verpflichtungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung übernommen haben; andererseits handelt es sich um Vorgaben für die Regulierung des Dienstleistungshandels unabhängig von irgendwelchen spezifischen Verpflichtungen der WTO Mitglieder.¹²¹ Die in Artikel VI GATS hinsichtlich regulatorischer Maßnahmen von WTO Mitgliedern aufgestellten Regeln gehen nicht über den Mindeststandard hinaus, der sich aus rechtsstaatlichen oder „*due process*“ Anforderungen ergibt. Es handelt sich mit anderen Worten um Regeln für eine gute Regulierungspraxis,¹²² wie sie zumindest in den Industriestaaten üblich sind und sich zumeist aus deren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergeben. Schließlich macht Artikel VII GATS den WTO Mitgliedern bestimmte Vorgaben für die Anerkennung der in bzw. von einem Drittland erworbenen, erfüllten oder erteilten Ausbildung, Berufserfahrung, Zulassungen, Zeugnissen oder Anforderungen. Dies ist insofern eine für Verbraucher relevante Norm, als dadurch die Qualität von erbrachten Dienstleistungen beeinflusst bzw. sichergestellt werden kann.

Das zuvor zu den Regelungen des GATS Gesagte gilt im Prinzip auch für Artikel VI:4 GATS, der Bedingungen bezüglich der Verhandlungen der WTO Mitglieder über neue Anforderungen an bestimmte regulatorische Maßnahmen im Bereich des Dienstleistungshandels aufstellt;¹²³ hierbei geht es um Qualifikationsanforderungen und -verfahren, Genehmigungsanforderungen und -verfahren sowie technische Standards. Bis zu einer Einigung der WTO Mitglieder in diesen Verhandlungen gilt eine Stillstandspflicht für neue regulatorische Maßnahmen in den Dienstleistungssektoren, in denen WTO Mitglieder spezifische Verpflichtungen übernommen haben.¹²⁴ Diese Stillstandspflicht stellt jedoch kein „scharfes Schwert“ dar, weil die Einführung neuer regulatorischer Maßnahmen nur dann gegen diese Pflicht verstieße, wenn andere WTO Mitglieder darauf vertrauen dürften, dass in dem betreffenden Sektor keine neuen regulatorischen Maßnahmen ergriffen werden;¹²⁵ ein solcher Vertrauenstatbestand dürfte regelmäßig nicht gegeben sein. Die Verhandlungen der WTO Mitglieder haben im Jahr 2011 zu einem Textentwurf geführt, dessen einzelne Bestandteile zwischen den WTO Mitgliedern jedoch umstritten sind.¹²⁶ Besonders streitig ist der sogenannte Notwendigkeitstest,¹²⁷ der von vielen WTO Mitgliedern abgelehnt wird. Seitdem haben die Verhandlungen keine Fortschritte gemacht. Zuletzt haben einige WTO Mitglieder, darunter auch die

¹²¹Siehe Lim/De Meester 2014, S. 1, 9.

¹²²Siehe Lim/De Meester, *id.*; Mattoo/Sauvé 2003, S. 1, 3.

¹²³Siehe dazu den Überblick bei WTO, aaO, Rn. 18.

¹²⁴Trachtman 2003, S. 57, 67.

¹²⁵Siehe Pitschas, aaO, S. 543, Rn. 138.

¹²⁶Siehe WTO, aaO, Rn. 19ff.

¹²⁷Siehe hierzu WTO 2012, S. 212f.; Delimatsis 2014, S. 95ff.

EU, einen Vorschlag vorgelegt, der sich allein mit Genehmigungen für Dienstleistungserbringer befasst.¹²⁸

Ausnahme für Dienstleistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt

Alle Abkommen – EU-Korea, EU-Vietnam, CETA, KORUS und TPP – nehmen solche Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des jeweiligen DL-Kapitels aus, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden.¹²⁹ Für die Zwecke der Abkommen ist eine Dienstleistung mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden, wenn sie weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren anderen Dienstleistern erbracht wird.¹³⁰ Diese Ausnahme ist sektorunabhängig, das heißt sie ist auf jeden Dienstleistungssektor anwendbar, der unter das jeweilige DL-Kapitel fällt. Eine Regelvermutung, wonach „öffentliche“ Dienstleistungen (der Daseinsvorsorge) generell in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, lässt sich nicht aufstellen.¹³¹ Wie das gleichgelagerte Beispiel im Rahmen des GATS zeigt, ist die Reichweite dieser Ausnahmevorschrift umstritten.¹³²

Audiovisuelle Dienstleistungen und Luftverkehrsdienstleistungen sind unabhängig davon, ob sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden oder nicht, vom Anwendungsbereich der DL-Kapitel der Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam und CETA ausgenommen;¹³³ die DL-Kapitel von KORUS und TPP beschränken sich darauf, Luftverkehrsdienstleistungen von ihrem jeweiligen Anwendungsbereich auszunehmen.¹³⁴ Das GATS nimmt gleichfalls nur den Sektor der Luftverkehrsdienstleistungen von seinem sachlichen Anwendungsbereich aus.¹³⁵

Regulierung von Finanzdienstleistungen

Die DL-Kapitel der Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam stellen einen Regelungsrahmen auf, der zum einen allgemein anwendbare Bestimmungen und zum anderen Sonderbestimmungen für bestimmte Dienstleistungssektoren enthält; dazu gehören auch Vorschriften über die Regulierung von Finanzdienstleistungen.¹³⁶ CETA, KORUS und TPP enthalten ein gesondertes Kapitel über Finanzdienstleistungen, einschließlich darauf anwendbarer Regulierungsprinzipien.¹³⁷

¹²⁸ Working Party on Domestic Regulation, Communication from Australia et al., Domestic Regulation – Administration of Measures (27. September 2016, JOB/SERV/239).

¹²⁹ Artikel 7.4, Abs. 3, Buchst. b) EU-Korea; Artikel 1, Abs. 4, Buchst. j) (Kap. 8, Abschnitt 1) EU-Vietnam; Artikel 9.2, Abs. 2, Buchst. a) CETA; Artikel 12.1, Abs. 6 KORUS; Artikel 10.2, Buchst. c) TPP.

¹³⁰ Artikel 7.4, Abs. drei, Buchst. c) EU-Korea; Artikel 1, Abs. 4, Buchst. k) (Kap. 8, Abschnitt 1) EU-Vietnam; Artikel 9.1 CETA; Artikel 12.1, Abs. 6 KORUS; Artikel 10.1 TPP. Es handelt sich hierbei um kumulative Bedingungen.

¹³¹ Vgl. Zacharias 2008, Article I GATS, Rn. 60.

¹³² Siehe Adlung 2006, S. 49, 59ff.; Krajewski 2003, S. 68ff.; Ohler 2007, S. 388 mit weiteren Nachweisen.

¹³³ Artikel 7.4, Abs. 1, Buchst. a) und c) EU-Korea (die Norm nimmt in Buchst. b) zusätzlich Seekabotage im Inlandsverkehr aus); Artikel 1, Buchst. a) und c) (Kap. 8, Abschnitt 3) EU-Vietnam (die Norm nimmt in Buchst. b) zusätzlich Seekabotage im Inlandsverkehr aus); Artikel 9.2, Abs. 2, Buchst. b) und e) CETA.

¹³⁴ Artikel 12.1, Abs. 4, Buchst. c) KORUS; Artikel 10.2, Abs. 5 TPP.

¹³⁵ Siehe Ziffer 2 des Anhangs über Luftverkehrsdienstleistungen zum GATS.

¹³⁶ Artikel 7.37 ff. EU-Korea; Kap. 8, Abschnitt 5, Unterabschnitt 6 EU-Vietnam.

¹³⁷ Kap. 13 CETA; Kap. 13 KORUS; Kap. 11 TPP.

Die Unterabschnitte der DL-Kapitel in den Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam zur Regulierung von Finanzdienstleistungen finden sowohl auf Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen als auch auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen Anwendung;¹³⁸ das gilt auch für die Kapitel über Finanzdienstleistungen in CETA, KORUS und TPP.¹³⁹ Die Unterabschnitte zur Regulierung von Finanzdienstleistungen in den Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam sowie die Kapitel über Finanzdienstleistungen in CETA, KORUS und TPP enthalten eine aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung.¹⁴⁰ Diese ermächtigt die Vertragsparteien dazu, aus aufsichtsrechtlichen Gründen¹⁴¹ zweierlei Arten von Maßnahmen zu ergreifen: (a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat; und (b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems der betreffenden Vertragspartei. Die aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung im CETA-Kapitel über Finanzdienstleistungen sieht zudem eine dritte Kategorie von Maßnahmen vor, nämlich solche zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Zuverlässigkeit, Integrität oder finanziellen Verantwortung einer Finanzinstitution oder eines Finanzdienstleisters.¹⁴²

Diese Maßnahmen greifen auf unterschiedlichen Ebenen: Maßnahmen zum Schutz von Investoren etc. bzw. im Fall von CETA zur Aufrechterhaltung der Sicherheit etc. von Finanzdienstleistern beziehen sich im Regelfall auf einzelne Finanzdienstleister, um deren Kunden vor einer Illiquidität oder Insolvenz dieses Finanzdienstleisters zu schützen oder den Finanzdienstleister davor zu bewahren, „Pleite“ zu gehen (Mikroebene). Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität etc. des Finanzsystems betreffen im Regelfall eine ganze Branche der Finanzdienstleistungsindustrie, um einen Zusammenbruch oder eine grundlegende Krise dieser Branche zu verhindern, die das Finanzsystem insgesamt gefährden könnte (Makroebene).¹⁴³ Maßnahmen auf der Mikroebene sollen Verbraucher von Finanzdienstleistungen davor schützen, dass sie Ersparnisse, Einlagen, Investitionen oder Anlagen verlieren oder sich deren Wert substantiell mindert.¹⁴⁴ Maßnahmen auf der Makroebene verfolgen zwar nicht diesen spezifischen Schutzzweck, aber sie bewirken im Ergebnis das Gleiche (ihren Erfolg unterstellt).

Im übrigen sollen die Vertragsparteien nach den Unterabschnitten zur Regulierung von Finanzdienstleistungen in den Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam sicherstellen, dass sie international vereinbarte Standards für die Regulierung und die Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie gegen Steuerumgehung und -vermeidung in ihrem

¹³⁸ Artikel 7.37, Abs. 2, Buchst. a) und b) EU-Korea; Artikel 7, Abs. 2, Buchst. a) (Kap. 8, Abschnitt 5) EU-Vietnam.

¹³⁹ Artikel 13.1 CETA; Artikel 13.20 KORUS; Artikel 11.1 TPP.

¹⁴⁰ Artikel 7.38 EU-Korea; Artikel 8 (Kap. 8, Abschnitt 5) EU-Vietnam; Artikel 13.16 CETA; Artikel 13.10, Abs. 1 KORUS; Artikel 11.11, Abs. 1 TPP. In der englischen Terminologie als „prudential carve-out“ bezeichnet. Im Rahmen von CETA wird die aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung durch eine Vereinbarung über deren Anwendung (Anhang 13-b zu CETA) ergänzt. Darin werden bestimmte Prinzipien festgehalten, die die Vertragsparteien bei der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelung leiten sollen.

¹⁴¹ Im Abkommen EU-Korea werden „aufsichtsrechtliche Gründe“ als solche Gründe definiert, die die Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität und finanziellen Verantwortung der einzelnen Finanzdienstleister umfassen können, Fußnote 40 zu Artikel 7.38 EU-Korea; ganz ähnlich lautet die Definition aufsichtsrechtlicher Gründe in Artikel 13.10, Abs. 1 KORUS und Artikel 11.11, Fußnote 10 TPP (letztere fügt die Sicherheit sowie die finanzielle und operationelle Integrität von Zahlungs- und Abwicklungssystemen als aufsichtsrechtlichen Grund an).

¹⁴² Artikel 13.16, Abs. 1, Buchst. b) CETA. Diese Kategorie entspricht der Definition aufsichtsrechtlicher Gründe in den Abkommen EU-Korea, KORUS und TPP, siehe vorherige Fußnote.

¹⁴³ Umfassend zur Regulierung von Finanzmärkten aus verschiedenen Blickwinkeln Grote/Marauhn 2006.

¹⁴⁴ Zum Schutz von Verbrauchern qua Regulierung von Finanzdienstleistern siehe Claessens 2003, S. 129, 135f.

Gebiet umsetzen und anwenden, „soweit dies praktisch durchführbar ist“.¹⁴⁵ Es handelt sich also um eine abgeschwächte Form der Verpflichtung, die sich nicht in den Kapiteln über Finanzdienstleistungen in CETA, KORUS und TPP findet.

Zusätzlich zur aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelung enthalten die Unterabschnitte zur Regulierung von Finanzdienstleistungen in den DL-Kapiteln der Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam und das CETA-Kapitel über Finanzdienstleistungen eine Bestimmung zur Datenverarbeitung durch die auf dem Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei.¹⁴⁶ Danach ist den Finanzdienstleistern zu gestatten, Informationen in elektronischer oder sonstiger Form für die Zwecke der Datenverarbeitung in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übertragen, sofern diese Datenverarbeitung für den „gewöhnlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Finanzdienstleisters erforderlich ist“. In dieser Hinsicht ist jede Vertragspartei verpflichtet, ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu ergreifen bzw. beizubehalten.¹⁴⁷ Im CETA-Kapitel über Finanzdienstleistungen wird diese Pflicht noch dahin präzisiert, dass die Datenübertragung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Informationen zu erfolgen hat.¹⁴⁸

Die Datenverarbeitung und -übermittlung durch die Finanzdienstleister einer anderen Vertragspartei dürfen demnach nicht zu einer Aushöhlung der Privatsphäre von Kunden und Kundinnen – sprich Verbrauchern – führen; die Vertragsparteien sind verpflichtet, dagegen entsprechende Vorkehrungen zu treffen und die nach ihrem innerstaatlichen Recht geltenden Schutzstandards anzuwenden bzw. auf deren Einhaltung zu achten. KORUS und TPP kennen jedoch keine korrespondierende Bestimmung über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenübertragung durch Finanzdienstleister.

Die oben genannte aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung, die sich in allen DL-Kapiteln bzw. Kapiteln über Finanzdienstleistungen der hier untersuchten Handelsabkommen findet, geht zurück auf eine weitgehend inhaltsgleiche Vorschrift im (ersten) Anhang zu Finanzdienstleistungen des GATS.¹⁴⁹ Wie die erwähnten aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelungen der besagten Handelsabkommen erlaubt die korrespondierende Vorschrift des GATS den WTO Mitgliedern, Maßnahmen aus aufsichtsrechtlichen Gründen zu ergreifen. Dazu gehören Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder zur Bewahrung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems; die Aufzählung grundsätzlich zulässiger Maßnahmen ist nicht abschließend.¹⁵⁰

¹⁴⁵ Artikel 7.24 EU-Korea; Artikel 8, Abs. 4 (Kap. 8, Abschnitt 5) EU-Vietnam. Die Vorschriften nennen beispielhaft einige international vereinbarte Standards, wie die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht; siehe hierzu auch Claessens 2003, S. 134f.

¹⁴⁶ Artikel 7.43 EU-Korea; Artikel 11 (Kap. 8, Abschnitt 5) EU-Vietnam; Artikel 13.15 CETA (diese Vorschrift erfasst auch Finanzdienstleister, die nicht auf dem Gebiet einer Vertragspartei niedergelassen sind).

¹⁴⁷ Artikel 7.43, Buchst. b) EU-Korea; Artikel 11 (Kap. 8, Abschnitt 5) EU-Vietnam; Artikel 13.15, Abs. 2 CETA.

¹⁴⁸ Artikel 13.15, Abs. 2 CETA.

¹⁴⁹ Die Anhänge zum GATS bilden einen integralen Bestandteil des GATS (Artikel XXIX GATS) und haben damit die gleiche rechtliche Bedeutung und Stellung wie das GATS.

¹⁵⁰ Siehe Pitschas 2003, S. 553, Rn. 171; WTO2010b, Rn. 29. Siehe auch den Bericht des Appellate Body, *Argentina – Financial Services* (WT/DS453/AB/R), Rn. 6.259f.

Maßnahmen von WTO Mitgliedern auf Grundlage dieser Ausnahmeregelung dürfen ungeachtet aller sonstigen Pflichten aus dem GATS ergriffen werden.¹⁵¹ Allerdings verlangt die Regelung, dass derartige Maßnahmen nicht dazu benutzt werden, um Verpflichtungen oder Zusagen eines WTO Mitglieds nach dem GATS zu umgehen. Dieses Erfordernis ist – vergleichbar zur zweiten Prüfungsstufe im Rahmen der allgemeinen Ausnahmenvorschrift des Artikels XIV GATS (siehe hierzu näher weiter unten) – als Ausdruck des Rechtsmissbrauchsverbots zu verstehen.¹⁵² Aufsichtsrechtliche Maßnahmen der WTO Mitglieder dürfen demnach zwar gegen Vorschriften des GATS verstoßen, aber ein solcher Verstoß darf nicht der Grund für die betreffende Maßnahme sein; vielmehr darf diese allein durch genuin aufsichtsrechtliche Gründe motiviert sein.¹⁵³

Elektronischer Geschäftsverkehr

Die DL-Kapitel der beiden Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam enthalten jeweils einen eigenen Abschnitt über den elektronischen Geschäftsverkehr; in CETA, KORUS und TPP gibt es hierzu je ein eigenes Kapitel. Der sachliche Anwendungsbereich dieser Kapitel ist nicht in jedem Abkommen ausdrücklich definiert: EU-Korea und EU-Vietnam enthalten keine Definition, sondern verweisen auf die Ausweitung der Handelsmöglichkeiten durch den elektronischen Geschäftsverkehr,¹⁵⁴ während CETA den elektronischen Geschäftsverkehr definiert als „commerce conducted through telecommunications, alone or in conjunction with other information and communication technologies“.¹⁵⁵ KORUS und TPP haben jedoch ein weiterreichendes Verständnis des elektronischen Geschäftsverkehrs, weil sie sich auch auf digitale Produkte beziehen, die beide Abkommen fast identisch definieren als: “a computer programme, text, video, image, sound recording or other product that is digitally encoded, produced for commercial sale or distribution, and that can be transmitted electronically“.¹⁵⁶

Im betreffenden Abschnitt des Abkommens EU-Korea drücken die Vertragsparteien ihre Übereinstimmung aus, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs „in jeder Hinsicht mit den internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss“, um das Vertrauen der Nutzer in den elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten.¹⁵⁷ Zu letzteren gehören unter anderem Verbraucher. Allerdings besagt die Vorschrift nicht, auf welche internationalen Datenschutznormen sie Bezug nimmt. Die besagten Kapitel von CETA und TPP gehen weiter als der betreffende Abschnitt des Abkommens EU-Korea: In den Kapiteln von CETA und TPP werden die Vertragsparteien aufgefordert, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz persönlicher Informationen von Nutzern des elektronischen Geschäftsverkehrs zu er-

¹⁵¹WTO 2010b, Rn. 28. Siehe auch den Bericht des Appellate Body, *Argentina – Financial Services*, aaO, Rn. 6.254f.

¹⁵²WTO 2010b, Rn. 30 mit weiteren Nachweisen. Ablehnend Dietrich/Finke/Tietje 2010, S. 20.

¹⁵³WTO 2010b, aaO, Rn. 30f.

¹⁵⁴Artikel 7.48, Abs. 1 EU-Korea; Artikel 1 (Kap. 8, Abschnitt 6) EU-Vietnam.

¹⁵⁵Artikel 16.1 CETA.

¹⁵⁶Artikel 14.1 TPP; Artikel 15.9 KORUS.

¹⁵⁷Artikel 7.48, Abs. 2 EU-Korea. In einer kürzlich im Europäischen Parlament gehaltenen Rede zum elektronischen Geschäftsverkehr hat die EU-Handelskommissarin Malmström betont, dass der Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten in den Verhandlungen über Handelsabkommen nicht zur Disposition stehe, *Trade in a digital world*, 17 November 2016, S. 2; abrufbar auf der Internetseite der Europäischen Kommission: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1580>.

lassen oder beizubehalten; insoweit müssen sie Datenschutznormen internationaler Organisationen, deren Parteien sie sind, berücksichtigen.¹⁵⁸ Wiederum werden die in Frage kommenden internationalen Datenschutznormen nicht ausdrücklich genannt. Im Abkommen EU-Vietnam und KORUS fehlt eine mit den Abkommen EU-Korea, CETA und TPP vergleichbare Vorschrift über den Schutz persönlicher Daten.¹⁵⁹

Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien der Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam, CETA und TPP in den jeweiligen Abschnitten zum elektronischen Geschäftsverkehr dazu, einen Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regelungsfragen zu unterhalten bzw. darüber Informationen und Erfahrungen auszutauschen, und zwar auch über den „Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs“.¹⁶⁰ Der Verbraucherschutz wird also explizit als eine behandlungsbedürftige Regelungsmaterie im Kontext des elektronischen Geschäftsverkehrs anerkannt;¹⁶¹ es handelt sich jedoch nur um eine Verpflichtung, einen Dialog bzw. einen Austausch hierüber zu führen, nicht aber um eine Verpflichtung, spezifische Maßnahmen zum Verbraucherschutz zu ergreifen.¹⁶² Dieser Dialog bzw. Austausch soll auch einen Austausch von Informationen über die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und deren Umsetzung durch die Vertragsparteien umfassen.¹⁶³

In den Kapiteln von KORUS und TPP über den elektronischen Geschäftsverkehr ist jeweils eine Bestimmung dem Verbraucherschutz gewidmet. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, transparente und effektive Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken im elektronischen Geschäftsverkehr beizubehalten oder zu erlassen.¹⁶⁴ Die Vertragsparteien erkennen ferner die Bedeutung an, die der Zusammenarbeit zwischen ihren nationalen Verbraucherschutzbehörden hinsichtlich des elektronischen Geschäftsverkehrs im Sinne des Verbraucherwohls zukommt.¹⁶⁵ Die Zusammenarbeit der jeweiligen nationalen Behörden zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes soll sich im Rahmen von KORUS auf Fälle von gemeinsamem Interesse bei der Durchsetzung der Gesetze gegen betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken im elektronischen Geschäftsverkehr erstrecken.¹⁶⁶ In TPP verpflichten sich die Vertragsparteien, Gesetze über den Verbrau-

¹⁵⁸ Artikel 16.4 CETA; Artikel 14.8 TPP (diese Bestimmung stellt nur allgemein auf Prinzipien und Richtlinien relevanter internationaler Stellen ab, unabhängig davon, ob die Vertragsparteien diesen Stellen als Parteien angehören).

¹⁵⁹ Einen ersten Überblick bieten Ahmed/Chander 2015, S. 6f.

¹⁶⁰ Artikel 7.49, Abs. 1, Buchst. d) EU-Korea; Artikel 3, Abs. 1 (Kap. 8, Abschnitt 6) EU-Vietnam; Artikel 16.6, Abs. 1, Buchst. d) CETA (diese Norm stellt nicht allein auf den Verbraucherschutz ab, sondern auch auf den Schutz persönlicher Daten, und bezieht sich insoweit auf den Schutz vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken im elektronischen Geschäftsverkehr); Artikel 14.15, Buchst. b) (ii) TPP.

¹⁶¹ Zur Regulierung des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich des Schutzes von Verbrauchern, siehe Primo Braga 2008, S. 459ff.

¹⁶² Allerdings findet sich eine dahingehende Verpflichtung in einer Reihe anderer Handelsabkommen, siehe Herman, 2010, S. 12-13, 16.

¹⁶³ Artikel 7.49, Abs. 3 EU-Korea; Artikel 3, Abs. 3 (Kap. 8, Abschnitt 6) EU-Vietnam; Artikel 16.6, Abs. 2 CETA (Artikel 16.6, Abs. 3 CETA drückt die Erkenntnis der Vertragsparteien aus, dass der elektronische Geschäftsverkehr ein globales Phänomen sei, das durch aktive Mitarbeit in multilateralen Foren zu fördern sei); Artikel 14.15, Buchst. b) TPP.

¹⁶⁴ Artikel 15.5, Abs. 1 KORUS; Artikel 14.7, Abs. 1 TPP.

¹⁶⁵ Artikel 15.5, Abs. 2 KORUS; Artikel 14.7, Abs. 3 TPP.

¹⁶⁶ Artikel 15.5, Abs. 3 KORUS.

cherschutz beizubehalten oder zu erlassen, die betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken verbieten, die den im elektronischen Geschäftsverkehr tätigen Verbrauchern (potentiell) Schaden zufügen.¹⁶⁷

Das GATS enthält keine spezifische Vorschrift zum elektronischen Geschäftsverkehr und damit auch nicht zu dem auf diesem Gebiet beachtlichen Verbraucherschutz. Im Rahmen der Doha-Runde haben die WTO Mitglieder seit der letzten (zehnten) WTO-Ministerkonferenz in Nairobi ernsthaft damit begonnen, über spezifische Regeln zum elektronischen Geschäftsverkehr zu diskutieren;¹⁶⁸ allerdings befinden sich diese Gespräche noch in einem Anfangsstadium.

Allgemeine Ausnahmvorschrift

Die DL-Kapitel der Abkommen EU-Korea und EU-Vietnam enthalten eine allgemeine Ausnahmvorschrift, die nach dem Vorbild des Artikels XIV GATS gestaltet ist (auf den allerdings nicht explizit Bezug genommen wird).¹⁶⁹ CETA enthält eine gleich lautende allgemeine Ausnahmeklausel für alle Bereiche des Dienstleistungshandels im gesonderten Kapitel über Ausnahmvorschriften (gleichfalls ohne expliziten Verweis auf Artikel XIV GATS).¹⁷⁰ KORUS inkorporiert im gesonderten Kapitel über Ausnahmvorschriften Artikel XIV GATS mit Bezug auf den Dienstleistungshandel und elektronischen Geschäftsverkehr, mit Ausnahme der Finanzdienstleistungen; genauso auch das gesonderte Kapitel über Ausnahmvorschriften in TPP, das aber Artikel XIV GATS nur teilweise inkorporiert.¹⁷¹ Die allgemeinen Ausnahmvorschriften der Abkommen nennen abschließend eine Reihe von Rechtsgütern, zu deren Schutz die Vertragsparteien Maßnahmen ergreifen dürfen, selbst wenn diese nicht im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den jeweiligen DL-Kapiteln stehen. Allerdings dürfen diese grundsätzlich zulässigen Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zwischen den Vertragsparteien in willkürlicher oder ungerechtfertigter Weise diskriminieren, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder den Dienstleistungshandel in verschleierter Form beschränken.

Zu den schutzfähigen Rechtsgütern im Sinne dieser Vorschriften gehört auch der Verbraucherschutz: Zum einen sind Maßnahmen zulässig, die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen.¹⁷² Zum anderen sind Maßnahmen erlaubt, die erforderlich sind, um die Befolgung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den DL-Kapiteln stehen, einschließlich solcher „zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von

¹⁶⁷ Artikel 14.7, Abs. 2 TPP.

¹⁶⁸ Siehe den Überblick über die Arbeit der WTO Mitglieder zum elektronischen Geschäftsverkehr auf der Internetseite der WTO: https://www.wto.org/english/tratop_e/ecom_e/ecom_e.htm.

¹⁶⁹ Artikel 7.50 EU-Korea; Artikel 1 (Kap. 8, Abschnitt 7) EU-Vietnam. Artikel XIV des GATS zum Dienstleistungshandel ist das Spiegelbild des Artikels XX des GATT 1994 zum Warenhandel; zu Artikel XIV GATS siehe Cottier/Delimitis/Diebold 2008, S. 291ff.

¹⁷⁰ Artikel 28.3, Abs. 2 CETA.

¹⁷¹ Artikel 23.1, Abs. 2 KORUS; Artikel 29.1, Abs. 2 TPP. Die Kapitel über Finanzdienstleistungen in KORUS und TPP enthalten eine eigene Ausnahmvorschrift, die aber einen engeren sachlichen Anwendungsbereich als die allgemeine Ausnahmvorschrift hat, Artikel 13.10, Abs. 4 KORUS und Artikel 11.11, Abs. 4 TPP.

¹⁷² Artikel 7.50, Buchst. b) EU-Korea; Artikel 1, Abs. 1, Buchst. b) (Kap. 8, Abschnitt 7) EU-Vietnam; Artikel 28.3, Abs. 2, Nr. 2 CETA. Bei KORUS und TPP folgt das aus der (teilweisen) Inkorporation von Artikel XIV GATS.

Verträgen“ und „zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten“.¹⁷³

Der in den zuvor genannten Handelsabkommen entweder stillschweigend oder ausdrücklich herangezogene Artikel XIV GATS ist als allgemeine Ausnahmeklausel für die Zwecke des GATS das Spiegelbild zu Artikel XX des GATT 1994 (siehe dazu oben, Marktzugang für Waren, 3.2).¹⁷⁴ Die dort gemachten Ausführungen gelten somit sinngemäß auch für Artikel XIV GATS: Es handelt sich um eine Ausnahmegesetzgebung, die Verstöße von WTO Mitgliedern gegen ihre Verpflichtungen nach dem GATS rechtfertigt, sofern die in dieser Vorschrift aufgestellten Voraussetzungen eingehalten sind.¹⁷⁵ Wie im Rahmen von Artikel XX des GATT 1994 kommen diese Voraussetzungen auf zwei unterschiedlichen Ebenen zum Tragen:¹⁷⁶ Zum einen ist zu prüfen, ob die in Rede stehende (GATS-widrige) Maßnahme dem Schutz eines der dort (abschließend) genannten Rechtsgüter dient; dabei verlangen einige der in der Norm genannten Rechtsgüter, dass die zu ihrem Schutz oder ihrer Verfolgung ergriffenen Maßnahmen notwendig sind. Das gilt beispielsweise für Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und solche zur Einhaltung prinzipiell GATS-konformer nationaler Gesetze und Vorschriften, die etwa irreführende und betrügerische Geschäftspraktiken verhindern oder die Persönlichkeit bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten schützen sollen. Die insoweit erforderliche Notwendigkeitsprüfung entspricht im Kern derjenigen im Kontext des Artikels XX des GATT 1994.¹⁷⁷ Genügt die fragliche Maßnahme den Voraussetzungen dieser ersten Prüfungsstufe, ist sodann – wiederum wie im Rahmen von Artikel XX des GATT 1994 – zu untersuchen, ob dem im einleitenden Absatz von Artikel XIV GATS aufgestellten Rechtsmissbrauchsverbot Genüge getan ist.¹⁷⁸ Wie oben unter 3.2 zu Art. XX ausgeführt, wird die von der WTO-Streitschlichtung vorgenommene Auslegung der allgemeinen Ausnahmegesetzgebungen in der wissenschaftlichen Literatur teilweise deutlich kritisiert.

¹⁷³ Artikel 7.50, Buchst. e) EU-Korea; Artikel 1, Abs. 1, Buchst. e) (Kap. 8, Abschnitt 7) EU-Vietnam; Artikel 28.3, Abs. 2, Nr. 3 CETA. Bei KORUS und TPP folgt das aus der (teilweisen) Inkorporation von Artikel XIV GATS. In Bezug auf die Verhinderung betrügerischer und irreführender Geschäftspraktiken nach Artikel XIV GATS halten Cottier/Delimitis/Diebold 2008, S. 291, 309, fest: „Under Article XIV lit c (i) one can reasonably include most national laws and regulations which aim at the protection of consumers from fraud or deceptive practices that service suppliers may use to attract consumers“. Im Schrifttum wird allerdings bemängelt, dass Artikel XIV GATS keine Bestimmung zum Verbraucherschutz in einem weiten Sinne beinhalte, Drake/Nicolaidis 2000, S. 399, 428; Krajewski 2003, S. 160.

¹⁷⁴ Bericht des Appellate Body, *US – Gambling* (WT/DS285/AB/R), Rn. 291.

¹⁷⁵ *Id.*

¹⁷⁶ *Id.*, Rn. 292.

¹⁷⁷ *Id.*, Rn. 305ff.

¹⁷⁸ *Id.*, Rn. 339 (unter Verweis auf den Bericht des Appellate Body, *US – Gasoline*, s.o., 3.2, Marktzugang für Waren)

3.6 Handel und nachhaltige Entwicklung/Handel und Umwelt

Die jeweiligen Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in den Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam und CETA bekräftigen die Verpflichtung der Vertragsparteien, den internationalen Handel in einer Form zu fördern, die das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung näher bringt.¹⁷⁹ Sie erkennen an, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der Umweltschutz sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind.¹⁸⁰

Für Verbraucher von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Betonung des Umweltschutzes: Dieser kann einerseits zu einer umweltbewussteren bzw. -freundlicheren Herstellung der nachgefragten bzw. konsumierten Waren und Dienstleistungen beitragen und andererseits die natürlichen Lebensbedingungen der Verbraucher bewahren und verbessern. CETA, KORUS und TPP beinhalten gesonderte Kapitel über Handel und Umwelt. Allerdings sind die in diesen Kapiteln enthaltenen Verpflichtungen oft eher schwach ausgeprägt.¹⁸¹ Es werden daher Zweifel an der Effektivität derartiger Kapitel in Bezug auf die Verbesserung des Umweltschutzes und der Situation von Arbeitnehmern geäußert.¹⁸²

Hohe Schutzniveaus für Umwelt und Arbeit

Die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. über Handel und Umwelt der Abkommen EU-Korea EU-Vietnam, CETA, KORUS und TPP erkennen das Recht der Vertragsparteien an, ihre eigenen Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen und ihre nationalen Gesetze und Politikvorhaben für diese Bereiche entsprechend festzulegen oder zu ändern.¹⁸³ Dabei wollen sich die Vertragsparteien darum bemühen sicherzustellen, dass ihre Gesetze und Politikvorhaben in den genannten Bereichen ein hohes Schutzniveau vorsehen.¹⁸⁴ Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, ihr Arbeits- und Umweltrecht wirksam durchzusetzen, ungeachtet der Auswirkungen auf Handel oder Investitionen.¹⁸⁵ Weiterhin verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, nicht von ihrem Arbeits- und Umweltrecht abzuweichen oder abzusehen, um den gegenseitigen Handel oder Investitionen zu fördern.¹⁸⁶ Diese völkerrechtliche Bekräftigung der innerstaatlichen Geltung, Anwendung und effektiven Durchsetzung nationaler Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zum Arbeits- und Umweltschutz ist für Verbraucher erheblich, weil es sie vor dem Versuch der Vertragsparteien schützen soll, ihre diesbezüglichen Gesetze außer Acht zu lassen, um sich damit Vorteile im gegenseitigen Handels- und Investitionsverkehr zu verschaffen.

¹⁷⁹ Artikel 13.1., Abs. 1 EU-Korea, Artikel 1, Abs. 1 (Kap. 15) EU-Vietnam, Artikel 22.1, Abs. 1 CETA.

¹⁸⁰ Artikel 13.1, Abs. 2 EU-Korea; Artikel 1, Abs. 2 (Kap. 15) EU-Vietnam, Artikel 22.1, Abs. 1 CETA.

¹⁸¹ Vgl. für einen Überblick Jinnah/Morgera 2013.

¹⁸² Vgl. zum Beispiel Marx/ Lein/Brando 2016.

¹⁸³ Artikel 13.3 EU-Korea; Artikel 2, Abs. 1 (Kap. 15) EU-Vietnam; Artikel 24.3 CETA (bzgl. Umweltschutz); Artikel 20.1 KORUS (bzgl. Umweltschutz); Artikel 20.3, Abs. 2 TPP (bzgl. Umweltschutz).

¹⁸⁴ Artikel 13.3 EU-Korea; Artikel 2, Abs. 2 (Kap. 15) EU-Vietnam; Artikel 24.3 CETA (bzgl. Umweltschutz); Artikel 20.1 KORUS (bzgl. Umweltschutz); Artikel 20.3, Abs. 3 TPP (bzgl. Umweltschutz).

¹⁸⁵ Artikel 13.7, Abs. 1 EU-Korea; Artikel 10, Abs. 3 (Kap. 15) EU-Vietnam; Artikel 24.5, Abs. 3 CETA (bzgl. Umweltschutz); Artikel 20.3, Abs. 1, Buchst. a) KORUS (bzgl. Umweltschutz); Artikel 20.3, Abs. 4 TPP (bzgl. Umweltschutz).

¹⁸⁶ Artikel 13.7, Abs. 2 EU-Korea; Artikel 10, Abs. 2 (Kap. 15) EU-Vietnam; Artikel 24.5, Abs. 2 CETA (bzgl. Umweltschutz); Artikel 20.3, Abs. 2 KORUS (bzgl. Umweltschutz); Artikel 20.3, Abs. 6 TPP (bzgl. Umweltschutz).

Umweltfreundlicher und fairer Handel

Weiterhin verpflichten sich die Vertragsparteien der Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam, CETA und TPP, sich dafür einzusetzen, den Handel mit umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen und diesbezügliche ausländische Direktinvestitionen zu erleichtern und zu fördern.¹⁸⁷ Außerdem werden sie den Handel mit Waren fördern, die über Handelsformen wie den fairen oder ethischen Handel vertrieben werden.¹⁸⁸ Das ist bedeutsam für diejenigen Verbraucher, denen daran gelegen ist, Waren zu erwerben bzw. zu verwenden, die mit Rücksicht auf den Erhalt der natürlichen Umwelt und die Lebens- bzw. Arbeitsbedingungen der Menschen, die in die fraglichen Produktions- und Lieferketten eingebunden sind, hergestellt und vertrieben werden.¹⁸⁹

Einbeziehung bzw. Beteiligung des privaten Sektors/der Öffentlichkeit

Im Abkommen EU-Korea haben die Vertragsparteien zudem vereinbart, „nichtstaatliche Akteure, einschließlich des Privatsektors“ rechtzeitig und in angemessener Weise über alle den gegenseitigen Handel beeinflussenden Maßnahmen, die sie zum Schutz der Umwelt und Arbeitsbedingungen ausarbeiten, einführen und umsetzen, zu informieren und zu konsultieren.¹⁹⁰ Der Begriff „nichtstaatliche Akteure“ umfasst auch Verbraucher und ihre Verbände, die demnach berechtigt sind, über die Ausarbeitung, Einführung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen rechtzeitig und angemessen informiert und angehört zu werden. Eine ähnliche, aber abgeschwächte Verpflichtung findet sich im Abkommen EU-Vietnam, das vorschreibt, interessierten Personen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht die Gelegenheit zu geben, sich zur Ausarbeitung, Einführung und Umsetzung derartiger Maßnahmen zu äußern.¹⁹¹ In CETA verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, eine öffentliche Diskussion mit und zwischen nicht-staatlichen Akteuren über die Ausarbeitung und Definition von Politikvorhaben zu fördern, die zur Annahme von Umweltgesetzen führen können,¹⁹² und Eingaben von nicht-staatlichen Akteuren betreffend Handel und Umwelt angemessen zu berücksichtigen.¹⁹³

Die Vertragsparteien von KORUS und TPP verpflichten sich, interessierten Personen das Recht zu gewähren, die zuständigen Behörden der Vertragsparteien aufzufordern, Verstöße gegen Umweltgesetze zu untersuchen; die zuständigen Behörden müssen derartigen Aufforderungen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht angemessen Rechnung tragen.¹⁹⁴ Die Vertragsparteien verpflichten sich weiterhin, schriftliche Eingaben von Personen der anderen Vertragspartei (KORUS) bzw. eigener Staatsangehöriger (TPP) betreffend die Umsetzung des Kapitels über den Umweltschutz anzunehmen und darauf nach Maßgabe nationaler Verfahren zu antworten.¹⁹⁵

¹⁸⁷ Artikel 13.6, Abs. 2 EU-Korea; Artikel 9, Buchst. b) (Kap. 15) EU-Vietnam; Artikel 24.9, Abs. 1 CETA; Artikel 20.18, Abs. 2 TPP.

¹⁸⁸ Artikel 13.6, Abs. 2, Satz 2 EU-Korea; Artikel 9, Buchst. d) (Kap. 15) EU-Vietnam; Artikel 22.3, Abs. 2, Nr. 1 CETA.

¹⁸⁹ Siehe Fliess et al. 2007.

¹⁹⁰ Artikel 13.9 EU-Korea.

¹⁹¹ Artikel 12 (Kap. 15) EU-Vietnam.

¹⁹² Artikel 24.7, Abs. 1 CETA.

¹⁹³ Artikel 24.7, Abs. 3 CETA.

¹⁹⁴ Artikel 20.4, Abs. 1 KORUS; Artikel 20.7, Abs. 2 TPP.

¹⁹⁵ Artikel 20.7, Abs. 2, Buchst. b) KORUS; Artikel 20.9, Abs. 1 TPP.

3.7 Institutionelle Bestimmungen

Die vorstehend behandelten Kapitel der Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam, CETA, KORUS und TPP beinhalten institutionelle Vorschriften, die die Einsetzung von Ausschüssen und anderen Organen vorsehen, denen es obliegt, die Umsetzung der jeweiligen Kapitel durch die Vertragsparteien zu begleiten und zu überwachen. Beteiligungsmöglichkeiten für Verbraucherorganisationen ergeben sich vor allem in folgenden Bereichen:

- **Technische Handelshemmnisse:** Das Abkommen EU-Korea sieht die Einsetzung von TBT-Koordinatoren durch beide Vertragsparteien vor, zu deren Aufgaben es gehört, Arbeitsgruppen einzusetzen, die im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Sachverständige und „Interessenträger von nichtstaatlicher Seite“ einbeziehen oder konsultieren können;¹⁹⁶ zu letzteren gehören auch Verbraucher und ihre Verbände. Zudem sollen die Koordinatoren Informationen über Entwicklungen in „nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren austauschen, die einen Bezug zu Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren aufweisen“;¹⁹⁷ an solchen nichtstaatlichen Foren können auch Verbraucher und ihre Verbände beteiligt sein. Das Abkommen EU-Vietnam sieht zwar die Einsetzung einer TBT-Kontaktstelle durch beide Vertragsparteien vor, jedoch ohne eine Beteiligung der Interessenträger von nichtstaatlicher Seite.¹⁹⁸ Der im Rahmen von CETA einzusetzende TBT-Ausschuss hat gleichfalls kein Mandat, „Stakeholder“ von nichtstaatlicher Seite zu beteiligen.¹⁹⁹ Der TBT-Ausschuss im Rahmen des KORUS Abkommens kann (Unter-)Arbeitsgruppen einsetzen, die nach Zustimmung des Ausschusses nichtstaatliche Interessenträger einbeziehen oder anhören können.²⁰⁰ Das TBT-Kapitel von TPP sieht die Einsetzung einer TBT-Kontaktstelle durch jede Vertragspartei vor, die interessierte Personen der betreffenden Vertragspartei zu Angelegenheiten, die unter das TBT-Kapitel fallen, anhören und sich gegebenenfalls mit ihnen darüber abstimmen soll.²⁰¹
- **Handel und nachhaltige Entwicklung/Handel und Umwelt:** Die Abkommen EU-Korea, EU-Vietnam und CETA sehen vor, dass jede Vertragspartei eine nationale Beratungsgruppe einsetzt, die die Durchführung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung beratend unterstützen soll.²⁰² Den nationalen Beratungsgruppen sollen „unabhängige repräsentative Organisationen der Zivilgesellschaft“ angehören;²⁰³ dazu zählen auch Verbraucherverbände. Die Vertretenden der nationalen Beratungsgruppen beider Vertragsparteien treffen sich wenigstens einmal jährlich in einem zivilgesellschaftlichen Forum, um einen Dialog über Fragen einer

¹⁹⁶ Artikel 4.10, Abs. 2, Buchst. d) EU-Korea.

¹⁹⁷ Artikel 4.10, Abs. 2, Buchst. e) EU-Korea.

¹⁹⁸ Artikel 13 (Kap. 6) EU-Vietnam.

¹⁹⁹ Artikel 4.7 CETA.

²⁰⁰ Artikel 9.8, Abs. 5, Buchst. a) KORUS.

²⁰¹ Artikel 8.12, Abs. 3, Buchst. c) TPP.

²⁰² Artikel 13.12, Abs. 4 EU-Korea; Artikel 15, Abs. 4 (Kap. 15) EU-Vietnam; Artikel 22.5, Abs. 1 CETA.

²⁰³ Artikel 13.12, Abs. 5 EU-Korea; Artikel 15, Abs. 4 (Kap. 15) EU-Vietnam (diese Norm nimmt jedoch keinen Bezug auf „Zivilgesellschaft“); Artikel 22.5, Abs. 2 CETA..

nachhaltigen Entwicklung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu führen.²⁰⁴ Das zivilgesellschaftliche Forum kann Stellungnahmen erarbeiten und den Vertragsparteien unterbreiten.²⁰⁵ Im Rahmen des Abkommens EU-Vietnam darf das Forum nur einen Bericht über sein Zusammentreffen abgeben.²⁰⁶ Das KORUS Abkommen sieht die Einsetzung eines Ausschusses über Umweltangelegenheiten vor, der verpflichtet ist, die öffentliche Beteiligung an seiner Arbeit zu fördern, u.a. durch einen Dialog mit der (interessierten) Öffentlichkeit über Umweltangelegenheiten;²⁰⁷ der Begriff der „öffentlichen Beteiligung“ umfasst auch eine Beteiligung durch Verbraucher und ihre Verbände. Jede Sitzung des Ausschusses soll ein Treffen mit der Öffentlichkeit einschließen, um mit ihr über die Umsetzung des Kapitels zu Handel und Umwelt zu diskutieren.²⁰⁸ Der Ausschuss soll auch dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit sich an der Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Umweltaktivitäten angemessen beteiligen kann.²⁰⁹ TPP verpflichtet die Vertragsparteien, Konsultationsmechanismen, wie zum Beispiel nationale Beratungsausschüsse, einzusetzen oder beizubehalten, um Ansichten der Öffentlichkeit zur Umsetzung des Kapitels über Handel und Umwelt einzuholen.²¹⁰

3.8 Zusammenfassung

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Die vorstehende Untersuchung zeigt auf, dass die hier betrachteten Kapitel der fraglichen Handelsabkommen sich sehr gleichen, was verbraucherbezogene Regelungen angeht, ungeachtet von Unterschieden im Einzelnen. Erhebliche Abweichungen bestehen nur in den Bereichen elektronischer Geschäftsverkehr sowie Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umwelt. Die weitgehende Übereinstimmung, aber auch die Abweichungen haben den gleichen Grund: die WTO-Abkommen. Diejenigen Kapitel der Handelsabkommen, die sich auf bestehende WTO-Abkommen stützen können, so die Kapitel über TBT- und SPS-Maßnahmen, die Regulierung von Finanzdienstleistungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen und die allgemeinen Ausnahmeregelungen für den Waren- und Dienstleistungshandel, haben einen recht großen gemeinsamen Nenner. Diese Kapitel nehmen auf die korrespondierenden WTO-Abkommen Bezug oder inkorporieren sie (zur Gänze oder in Teilen) bzw. bekräftigen die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten. Das führt dazu, dass die WTO-Abkommen eine Art „Mindestharmonisierung“ der jeweiligen Kapitel und der in ihnen verankerten verbraucherbezogenen Regelungen bewirken. Mit fortschreitender Streitbeilegungspraxis im Rahmen der WTO wird dieser Harmonisierungseffekt wohl noch zunehmen. Demgegenüber ist die Schnittmenge in den beiden Bereichen, bei denen ein Rückgriff auf WTO-

²⁰⁴ Artikel 13.13, Abs. 1 EU-Korea; Artikel 15, Abs. 5 (Kap. 15) EU-Vietnam (diese Norm sieht nur ein einmaliges Zusammentreffen pro Jahr vor und spricht lediglich von einem gemeinsamen statt einem zivilgesellschaftlichen Forum); Artikel 22.5 CETA.

²⁰⁵ Artikel 13.13, Abs. 3 EU-Korea; Artikel 22.4, Abs. 4, Nr. 2 CETA.

²⁰⁶ Artikel 13, Abs. 5 (Kap. 15) EU-Vietnam.

²⁰⁷ Artikel 20.6, Abs. 3 KORUS.

²⁰⁸ Artikel 20.6, Abs. 2 KORUS.

²⁰⁹ Artikel 20.6, Abs. 4 KORUS.

²¹⁰ Artikel 20.8, Abs. 2 TPP.

Abkommen oder WTO-Regeln derzeit ausscheidet, nämlich beim elektronischen Geschäftsverkehr²¹¹ und der Thematik Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umwelt erheblich kleiner. Hier kommt es also nicht zu der besagten „Mindestharmonisierung“ mit der Konsequenz einer nicht unerheblichen Divergenz in diesen Bereichen, einschließlich der in ihnen aufgestellten verbraucherbezogenen Regelungen.

Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen

In den meisten Kapiteln wird auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen Bezug genommen. Dieses Schutzgut findet sich in den Kapiteln über TBT- und SPS-Maßnahmen sowie den allgemeinen Ausnahmvorschriften für den Waren- und Dienstleistungshandel. Allerdings kommt dieses Schutzgut in unterschiedlicher Weise zum Tragen: Im Bereich der TBT- und SPS-Maßnahmen ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit *ein* legitimes Ziel (TBT-Maßnahmen) oder *das* legitime Ziel (SPS-Maßnahmen), zu dessen Verfolgung bestimmte TBT- oder SPS-Maßnahmen ergriffen werden können. Bei den allgemeinen Ausnahmeklauseln für den Waren- und Dienstleistungshandel ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen hingegen der Grund, der es rechtfertigt, gegen andere Verpflichtungen, die sich aus den Kapiteln über den Waren- und Dienstleistungshandel ergeben, zu verstoßen. Allerdings besteht diese Rechtfertigungsmöglichkeit nicht schrankenlos, sondern ist an die Befolgung bestimmter Bedingungen geknüpft. Wie oben dargestellt, ist die Auslegung dieser Vorschrift durch die WTO-Streitschlichtung umstritten: Einige Autoren kritisieren, dass damit zu hohe Anforderungen an die Rechtfertigung handelsbeschränkender Maßnahmen der WTO Mitglieder gestellt werden.

Verhinderung irreführender oder betrügerischer Geschäftspraktiken

Die Verhinderung irreführender oder betrügerischer Geschäftspraktiken ist eine verbraucherbezogene Regelung, die einerseits in den allgemeinen Ausnahmeklauseln für den Warenhandel (dort begrenzt auf irreführende Geschäftspraktiken) und den Dienstleistungshandel und andererseits im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs anzutreffen ist. Im Rahmen der allgemeinen Ausnahmvorschriften gilt das soeben zum Schutz des Lebens und der Gesundheit Ausgeführte: Um irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken zu verhindern und die Einhaltung der damit befassten Gesetze und Vorschriften sicherstellen zu können, darf gegen andere Verpflichtungen aus den Kapitel über den Waren- und Dienstleistungshandel verstoßen werden, sofern die Rechtfertigungsschranken beachtet werden. Im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs verhält es sich dagegen eher wie bei den TBT- und SPS- Kapiteln: Die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken stellt einen legitimen öffentlichen Zweck dar, zu dessen Verfolgung bestimmte Maßnahmen getroffen werden dürfen. Hier zeigt sich jedoch ein erheblicher Unterschied zwischen den betrachteten Handelsabkommen: Die unter Beteiligung der EU geschlossenen Handelsabkommen sehen vor, hierüber einen Dialog zu führen, in dessen Rahmen Informationen und Erfahrungen ausgetauscht werden sollen. Die unter Beteiligung der USA geschlossenen Abkommen sind insoweit direkter. TPP sieht sogar eine Verpflichtung der Vertragsparteien vor, Gesetze über Verbraucherschutz zu erlassen, mit denen irreführende und betrügerische Geschäftspraktiken verboten werden.

²¹¹Wie oben unter III 3.5, Abschnitt „Elektronischer Geschäftsverkehr“ dargestellt, wird derzeit allerdings in der WTO über Regeln zum elektronischen Geschäftsverkehr verhandelt.

Kennzeichnung

Spezifische Vorschriften über die Etikettierung und Kennzeichnung von Waren kennen lediglich zwei Handelsabkommen, nämlich EU-Korea und EU-Vietnam. Diese Vorschriften beinhalten u.a. den Grundsatz, dass obligatorische Etikettierungs- oder Kennzeichnungsaufgaben nur solche Informationen vorschreiben dürfen, die für die Verbraucher erheblich bzw. wichtig sind; ein Mindestmaß an erheblichen oder wichtigen Informationen wird aber nicht explizit definiert. Den Vertragsparteien verbleibt demnach ein Beurteilungsspielraum darüber, welche Informationen aus ihrer verbraucherpolitischen Sicht notwendig sind, um Verbraucher hinreichend über die jeweiligen Waren zu informieren.

Schutz personenbezogener Daten

Regelungen zum Schutz persönlicher Daten finden sich in den Bereichen Finanzdienstleistungen und elektronischer Geschäftsverkehr. Im Hinblick auf Finanzdienstleistungen sind die Vertragsparteien verpflichtet, darauf zu achten, dass bei der (grenzüberschreitenden) Datenübertragung durch Finanzdienstleister personenbezogene Daten ausreichend geschützt bzw. die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten beachtet werden. Diese Verpflichtung ist jedoch nur in den unter Beteiligung der EU geschlossenen Handelsabkommen vorgesehen. Beim elektronischen Geschäftsverkehr trifft die Vertragsparteien von CETA und TPP die Pflicht, die persönlichen Daten von Nutzern und Nutzerinnen des elektronischen Geschäftsverkehrs durch gesetzliche Maßnahmen unter Berücksichtigung internationaler Datenschutznormen zu schützen; allerdings gehen die EU-Datenschutzstandards teilweise über internationale Datenschutznormen hinaus..

Regulierung zur Verfolgung öffentlicher Interessen

Im Bereich des Dienstleistungshandels besteht ein Bedürfnis, die Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zu regulieren; der Verbraucherschutz wird allgemein als ein öffentliches Interesse anerkannt, das dazu berechtigt, regulatorische Maßnahmen zu ergreifen. Ein solches „Recht auf Regulierung“ wird in allen Handelsabkommen mehr oder weniger deutlich anerkannt; das gilt auch für das GATS. Um jedoch zu vermeiden, dass die Regulierung über das Ziel hinausschießt, stellen die Handelsabkommen Grundsätze guter Regulierungspraxis auf, von denen etliche bereits im GATS angelegt sind. Davon ausgenommen sind in allen Handelsabkommen Dienstleistungen, die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden sind. Die Kriterien zur Bestimmung, ob die Erbringung einer Dienstleistung mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden ist, sind allerdings nicht eindeutig und lassen Raum für unterschiedliche Interpretationen; das gilt auch für das GATS.

Regulierung von Finanzdienstleistungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Eine besondere Form der Regulierung findet sich im Bereich der Finanzdienstleistungen (verstanden als Versicherungs-, Bank und sonstige Finanzdienstleistungen). In diesem Sektor dürfen regulatorische Maßnahmen aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergriffen werden, mit denen – grob gesprochen – die Sicherheit, Solidität, Integrität und finanzielle Verantwortung von Finanzdienstleistern oder Finanzinstitutionen bewahrt werden soll, sei es, um die Kunden und Kundinnen – sprich Verbraucher – vor Risiken zu bewahren, sei es, um das Finanzsystem als solches vor einem systemischen Risiko zu schützen.

Beteiligung der Öffentlichkeit/Zivilgesellschaft

Schließlich findet sich als verbraucherbezogene Regelung noch die Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Zivilgesellschaft an der Umsetzung bestimmter Regeln. Solche Beteiligungsmöglichkeiten werden vor allem in den TBT-Kapiteln und den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umwelt eingeräumt; ihre Ausgestaltung ist allerdings zum Teil recht unterschiedlich.

Die TBT-Kapitel sehen zwei verschiedene Formen der öffentlichen Beteiligung vor. Zum einen ist interessierten Personen der anderen Vertragspartei die Möglichkeit einzuräumen, sich an Konsultationen über die Entwicklung von TBT-Maßnahmen zu beteiligen; die hierfür geltenden Bedingungen dürfen nicht weniger günstig sein als die für die eigenen Staatsangehörigen. Diese Beteiligungsform kennen alle hier untersuchten Handelsabkommen. Zum anderen sollen die im Rahmen der TBT-Kapitel einzusetzenden TBT-Organen nichtstaatliche Akteure anhören bzw. in ihre Arbeit einbeziehen; diese Beteiligungsform ist nicht in allen hier betrachteten Handelsabkommen vorgesehen.

Die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umwelt kennen gleichfalls verschiedene Arten der öffentlichen Beteiligung, obwohl nicht alle Handelsabkommen immer alle dieser Beteiligungsformen enthalten. Dazu zählen: (a) die Information und Konsultation über Maßnahmen zum Umweltschutz; (b) die Berücksichtigung der Eingaben von privater Seite zu Handel und Umwelt; und (c) das Recht, die zuständigen Behörden zu einer Untersuchung von vermuteten Umweltbeeinträchtigungen aufzufordern. In institutioneller Hinsicht sehen die genannten Kapitel vor, nationale Beratungsgruppen einzurichten, die mit denen der anderen Vertragspartei zusammenkommen können, um sich über Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umwelt auszutauschen und den Vertragspartei ihre Ansichten hierzu zu übermitteln.

IV. EMPFEHLUNGEN

Im Folgenden werden Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung von Handelsabkommen. Diese beziehen sich schwerpunktmäßig auf die oben analysierten Kapitel von Handelsabkommen, die für Verbraucherinteressen, wie sie unter anderem in den *UN Guidelines* anerkannt sind, von besonderer Bedeutung sind. Die gegebenen Empfehlungen sind allerdings nicht als abschließende Liste zu allen verbraucherrelevanten Aspekten von Handelsabkommen zu verstehen.

Handelsabkommen enthalten eine Reihe von verbraucherbezogenen Regelungen in unterschiedlichen Sachbereichen. Die bisherige Ausgestaltung dieser verbraucherbezogenen Regelungen sollte stellenweise verbessert bzw. vereinheitlicht werden. Entsprechende Verbesserungen bzw. Vereinheitlichungen sind in verschiedenen Bereichen denkbar, wie nachfolgend – ohne Anspruch auf Ausschließlichkeit – erläutert.

1. ALLGEMEINE UND ÜBERGREIFENDEN REGELN

- **Zielvorschriften von Handelsabkommen:** Die Zielvorschrift von Handelsabkommen sollte sich nicht darauf beschränken, die Errichtung einer Freihandelszone im Einklang mit den Anforderungen des WTO-Rechts als Ziel des Abkommens anzugeben. Vielmehr sollten Handelsabkommen eine klare Aussage zu verschiedenen Zielen treffen; zu den ausdrücklich zu erwähnenden Zielen sollte auch der Verbraucherschutz gehören.

- **Verbraucherschutz als legitimes Regulierungsziel:** Zusätzlich zur Aufnahme des Verbraucherschutzes als ein Ziel von Handelsabkommen sollte der Verbraucherschutz in einer einleitenden Vorschrift des Abkommens, die für alle Kapitel des Abkommens gilt, als ein legitimes Regulierungsziel (neben anderen öffentlichen Interessen) genannt werden, zu dessen Verfolgung die Vertragsparteien regulatorische Maßnahmen beibehalten und erlassen dürfen.
- **Allgemeine Ausnahmeklausel:** Allgemeine Ausnahmeklauseln sollten jeweils – angelehnt an die allgemeinen Ausnahmeklauseln von CETA und TPP – den *gesamten* Bereich des Waren- und Dienstleistungshandels erfassen, und nicht auf Teilbereiche bzw. einzelne Sektoren des Waren- und Dienstleistungshandels beschränkt sein. Dadurch ließe sich sicherstellen, dass die bereichsübergreifenden Ausnahmetatbestände zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter – wie der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Schutz vor irreführenden und betrügerischen Geschäftspraktiken – auf den gesamten Waren- und Dienstleistungshandel anwendbar sind. Zudem sollte das in den allgemeinen Ausnahmeklauseln verankerte Schutzgut der „Verhinderung irreführender und betrügerischer Praktiken“ durch ein zusätzliches, aber weiterreichendes Schutzgut „Verbraucherschutz“ ergänzt werden. Weiterhin sollte in die allgemeine Ausnahmeklausel eine Bestimmung aufgenommen werden, der zufolge Maßnahmen der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen bezüglich des Verbraucherschutzes, deren Vertragsparteien sie sind, als notwendige Maßnahmen im Sinne der allgemeinen Ausnahmeklausel gelten.
- **Handel und Umwelt:** Da Verbraucher an umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen sowie an der Bewahrung und Verbesserung ihrer Umweltbedingungen ein Interesse haben, sollten die Handelsabkommen Personen, einschließlich Verbraucherverbänden, das Recht einräumen, schriftliche Eingaben an die Umweltbehörden der Vertragsstaaten zu richten, die von diesen zu berücksichtigen sind. Solche Eingaben sollten auch auf Verstöße gegen umweltrelevante Vorschriften hinweisen und deren Untersuchung fordern dürfen. Ein Dialog zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich Verbraucherverbänden, im Bereich der Umweltpolitik sollte zwingend vorgeschrieben werden. Die Beteiligung von Verbraucherverbänden an nationalen Beratungsgruppen, deren Einrichtung in den Kapiteln zu Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. Umwelt vorgesehen sind, sollte in den entsprechenden Bestimmungen ausdrücklich erwähnt werden.
- **Kapitel zu Handel und Verbraucherschutz:** Erwägenswert ist weiterhin, ob in Handelsabkommen Kapitel zu Handel und Verbraucherschutz nach dem Modell der bisherigen Kapitel zu Handel und Umwelt bzw. Handel und nachhaltiger Entwicklung aufgenommen werden könnten. Geregelt werden könnten darin zum Beispiel eine Verpflichtung der Vertragsparteien auf ein hohes verbraucherpolitisches Schutzniveau, soweit Verbraucherinteressen durch den internationalen Handel betroffen sind. Zudem könnten hier auch Vorschriften über einen Dialog mit Verbraucherorganisationen zu relevanten Fragen aufgenommen werden. Auch Vorschriften über einen Beschwerdemechanismus zu Verbraucherfragen sowie zu weiteren verbraucher-relevanten Themen könnten in dieses Kapitel aufgenommen werden.

2. REGELN ÜBER TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE UND KENNZEICHNUNG

- **Kennzeichnung/Etikettierung:** Handelsabkommen sollten im Kapitel über technische Handelshemmnisse regeln, welches Minimum an für Verbraucher erheblichen Informationen obligatorische Kennzeichnungs- und Etikettierungsaufgaben enthalten sollten, die es im nationalen Recht einer Vertragspartei gibt. Hierzu sollten jedenfalls Informationen über die Herkunft, Herstellungsweise und Inhaltsstoffe eines Produkts gehören; weitere Mindestinformationen könnten in Anlehnung an die entsprechenden Anforderungen der *UN Guidelines on Consumer Protection* definiert werden.
- **Anhörung/Beteiligung bei der Entwicklung von TBT-Maßnahmen:** Die Anhörung/Beteiligung von Verbraucherverbänden bei der Entwicklung von TBT Maßnahmen sollte zwingend vorgeschrieben werden und nicht davon abhängen, ob das nationale Recht einer Vertragspartei eine solche Anhörung/Beteiligung gestattet.

3. REGELN ZU DIENSTLEISTUNGEN UND ELEKTRONISCHEM GESCHÄFTSVERKEHR

- **„Öffentliche“ Dienstleistungen:** Die in den Handelsabkommen enthaltenen Kriterien für in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen (häufig als „öffentliche“ Dienstleistungen bezeichnet) sollten eindeutiger formuliert werden, da diese Kriterien darüber entscheiden, ob Dienstleistungen vom Anwendungsbereich der Kapitel über Dienstleistungen ausgenommen sind.
- **Regulierung von Finanzdienstleistungen:** Die in den Handelsabkommen für Finanzdienstleistungen enthaltenen Vorschriften, die eine Regulierung dieser Dienstleistungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen gestatten, sind weit genug gefasst, um die schutzwürdigen Belange der Verbraucher hinsichtlich von Finanzdienstleistungen abzudecken, und sollten daher in dieser Form beibehalten werden.
- **Elektronischer Geschäftsverkehr im Allgemeinen:** Der Schutz von Verbrauchern sollte als legitimes Regulierungsziel verankert werden. Insoweit sollten die Vertragsparteien dazu verpflichtet werden, gesetzliche Maßnahmen beizubehalten oder zu erlassen. Wegen des häufig grenzüberschreitenden Charakters des elektronischen Geschäftsverkehrs sollte eine Kooperationspflicht der Vertragsparteien zum Schutz der Verbraucher statuiert werden.
- **Datenschutz im elektronischen Geschäftsverkehr und bei der Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen:** Der Schutz persönlicher Daten bei der Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen sollte als legitimes Regulierungsziel festgehalten werden, ebenso wie die Pflicht der Vertragsparteien, zum Schutz persönlicher Daten entsprechende gesetzliche Vorschriften beizubehalten oder zu erlassen. Der Verweis auf internationale Datenschutznormen ist dynamisch zu formulieren, um der künftigen Rechtsentwicklung auf dieser Ebene hinreichend Rechnung zu tragen. Zudem sollte klargestellt werden, welche internationalen Datenschutznormen relevant sind. Ebenso ist es wichtig, klarzustellen, dass die internationalen Datenschutznormen nur Mindeststandards sind.

Es ist überlegenswert, für die vorstehend genannten Punkte Modellnormen zu entwickeln, die als Grundlage für die handelspolitische Diskussion dienen könnten.

V. LITERATURVERZEICHNIS

Adlung, Rudolf: Das Trade in Services Agreement (TiSA) und seine Vereinbarkeit mit dem GATS, in: Ehlers, Dirk/Pitschas, Christian/Wolfgang, Hans-Michael (Hg.): Die WTO nach Bali – Chancen und Risiken, Frankfurt am Main 2015, S. 117-139

Adlung, Rudolf: Öffentliche Dienstleistungen und GATS, in: Ehlers, Dirk/Wolfgang, Hans-Michael/ Lechleitner, Marc (Hg.): Rechtsfragen des internationalen Dienstleistungsverkehrs, Frankfurt am Main 2006, S. 49-94

Ahmed, Usman/Chander, Anupam: Information Goes Global: Protecting Privacy, Security, and the New Economy in a World of Cross-border Data Flows, E15 Initiative, Genf 2015, www.E15initiative.org

Andenas, Mads/ Zleptnig, Stefan: Proportionality in WTO Law: In Comparative Perspective, Texas International Law Journal, 42. Jahrgang, Nummer 3, S. 371-423.

Bagwell, Kyle W./Mavroidis, Petros C. (Hg.): Preferential Trade Agreements. A Law and Economics Analysis, Cambridge 2011

Baldwin, Richard/Low, Patrick (Hg.): Multilateralizing Regionalism. Challenges for the Global Trading System, Cambridge 2009

Bartels, Lorand/ Ortino, Federico (Hg.): Regional Trade Agreements and the WTO Legal System, Oxford 2006

Bogdandy, Armin von: Law and Politics in the WTO: Strategies to Cope with a Deficient Relationship, Max Planck Yearbook of United Nations Law, 5. Jahrgang, S. 609-674
Broude, Tomer/ Levy, Philip I.: Do You Mind If I Don't Smoke? Products, Purpose and Indeterminacy in US – Measures Affecting the Production and Sale of Clove Cigarettes', World Trade Review, 13. Jahrgang, Nummer 2, S. 357–392

Bungenberg, Marc/ Herrmann, Christoph (Hg.): Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union. Fünf Jahre nach Lissabon – Quo Vadis?, Baden-Baden 2016

Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC): How to Make TiSA a Good Deal for Consumers, BEUC Position Paper, Brüssel 2015, http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2015-095_lau_tisa_position_paper.pdf

Cheyne, Ilona: Consumer labelling in EU and WTO law, in: Gaines, Sanford E./ Egelund Olsen, Birgitte/ Engsig Sorensen, Karsten (Hg.): Liberalising Trade in the EU and the WTO, Cambridge 2012, S. 309-332 (Cheyne 2012)

Cheyne, Ilona: Proportionality, Proximity and Environmental Labelling in WTO Law, Journal of International Economic Law, 12. Jahrgang, Nummer 4, S. 927–952 (Cheyne 2009)

Cheyne, Ilona: The Precautionary Principle in EC and WTO Law: Searching for a Common Understanding, Environmental Law Review, 8. Jahrgang, Nummer 4, S. 257-277 (Cheyne 2006)

Choi, Won-Mog: 'Like Products' in International Trade Law: Towards a Consistent GATT/WTO Jurisprudence, Oxford/New York, 2003

Claessens, Stijn: Regulatory Reform and Trade Liberalization in Financial Services, in: Mattoo, Aaditya / Sauvé, Pierre (Hg.): Domestic Regulation & Service Trade Liberalization Oxford 2003, S.129-146

Conrad, Christiane: Processes and Production Methods (PPMs) in WTO Law: Interfacing Trade and Social Goals, Cambridge/New York 2011

Cottier, Thomas/ Delimatsis, Panagiotis/ Diebold, Nicolas F.: Article XIV GATS, in: Wolfrum, Rüdiger/ Stoll, Peter-Tobias/ Feinäugle, Clemens (Hg.): WTO – Trade in Services, Leiden & Boston 2008, S. 287-328

Delimatsis, Panagiotis: Who's afraid of necessity? And why it matters?, in: Lim, Aik Hoe/De Meester, Bart (Hg.): WTO Domestic Regulation and Services Trade, Cambridge 2014, S. 95-109

Diels, Jana/ Thorun, Christian: Chancen und Risiken der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) für die Verbraucherwohlfahrt. FES WISO Diskurs, Berlin 2014, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/11026.pdf>

Dietrich, Diemo/ Finke, Jaspar/Tietje, Christian: Liberalization and Rules on Regulation in the Field of Financial Services in Bilateral Trade and Regional Integration Agreements, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 97, Halle 2010, www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html

Djordjevic, Margareta: Domestic Regulation and Free Trade in Services – A Balancing Act, Legal Issues of Economic Integration, 29. Jahrgang, Nummer 3, S.305-322

Drake, William J. / Nicolaidis, Kalypso: Global Electronic Commerce and GATS: The Millennium Round and Beyond, in: Sauv e, Pierre/Stern, Robert M. (Hg.): GATS 2000, WashingtonD.C.2000, S. 399-437

Du, Michael M.: The Rise of National Regulatory Autonomy in the GATT/WTO Regime, Journal of International Economic Law, 14. Jahrgang, Nummer 3, S. 639-675

Eggers, Barbara: The Precautionary Principle in WTO Law', Doktorarbeit, Hamburg 2001, <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2001/451/pdf/Disse.pdf>

Ehring, Lothar: Das Verh ltnis der Freihandelsabkommen zur Welthandelsorganisation, in: Ehlers, Dirk/ Pitschas, Christian/ Wolfgang, Hans-Michael (Hg.): Die WTO nach Bali – Chancen und Risiken, Frankfurt am Main 2015, S. 73-101

Estevadeordal, Antoni/ Suominen Kati/The, Robert (Hg.): Regional Rules in the Global Trading System, Cambridge 2009

Fliess, Barbara et al.: The Use of International Standards in Technical Regulation, OECD Trade Policy Papers Nummer 102, Paris 2010, <http://dx.doi.org/10.1787/5kmbjgkz1tzp-en>

Fliess, Barbara et al.: CSR and Trade: Informing Consumers about Social and Environmental Conditions of Globalised Production, OECD Trade Policy Papers Nummer 47, Paris 2007, <http://dx.doi.org/10.1787/246322000033>

Gaines, Stanford: The WTO's Reading of the GATT Article XX Chapeau: A Disguised Restriction on Environmental Measures, University of Pennsylvania Journal of International Economic Law, 22.Jahrgang, Nummer 4, S. 739-861, <http://scholarship.law.upenn.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1307&context=jil>

Gantz, David A.: Liberalizing International Trade after Doha. Multilateral, Plurilateral, Regional and Unilateral Initiatives, Cambridge 2013

Gehring, Markus W./ Cordonier Segger, Marie-Claire: Precaution in World Trade Law: The Precautionary Principle and Its Implications for the World Trade Organisation, *Journal of Environmental Law*, 15. Jahrgang, Nummer 3, S. 289-321

Gerstetter, Christiane/Donat, Lena: Die Durchsetzung von Verbraucherrechten in internationalen Handelsabkommen, Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands, Berlin 2016

Grote, Rainer / Marauhn, Thilo (Hg.): The Regulation of International Financial Markets. Perspectives for Reform, Cambridge 2006

Herman, Lior: Multilateralising Regionalism: The Case of E-Commerce, OECD Trade Policy Papers Nummer 99, Paris 2010, <http://dx.doi.org/10.1787/5kmbjx6gw69x-en>

Herwig, Alexia/ Joerges, Christian: The Precautionary Principle in Conflicts of Law Perspectives. In: van Calster, Geert/ Prévost, Marie Denise (Hg.): Research Handbook on Environment, Health and the WTO, Cheltenham/Northampton 2013, S. 3-40

Hilf, Meinhard / Oeter, Stefan (Hg.): WTO-Recht. Rechtsordnung des Welthandels 2. Aufl., Baden-Baden 2010

Hoekman, Bernard M./ Kostecky, Michel M.: The Political Economy of the World Trading System. The WTO and Beyond, 3.Aufl., Oxford 2009

Jinnah, Sikina/Morgera, Elisa: Environmental Provisions in American and EU Free Trade Agreements: A Preliminary Comparison and Research Agenda, *Review of European, Comparative & International Environmental Law*, 22. Jahrgang, Nummer 3, S. 324-339

Krajewski, Markus: Balancing legal certainty with regulatory flexibility, in: Lim/De Meester (Hg.): WTO Domestic Regulation and Services Trade, Cambridge 2014, S. 79-94

Krajewski, Markus: *National Regulation and Trade Liberalization in Services*, Den Haag 2003

Lim, Aik Hoe/ De Meester, Bart: An Introduction to domestic regulation and GATS, in: dies.(Hg.): WTO Domestic Regulation and Services Trade, Cambridge 2014, S. 1-22

Lowenfeld, Andreas F.: *International Economic Law*, 2. Aufl., Oxford 2008

Marceau, Gabrielle: Conflicts of Norms and Conflicts of Jurisdictions - the Relationship between the WTO Agreements and MEAs and Other Treaties, *Journal of World Trade* 35. Jahrgang, Nummer 6, S. 1081–1131

Mattoo, Aaditya / Sauvé, Pierre: Domestic Regulation and Trade in Services: Key Issues, in: dies. (Hg.): Domestic Regulation and Service Trade Liberalization, Oxford 2003, S. 1-6

Mattoo, Aaditya/ Stern, Robert M./ Zanini, Gianni(Hg.): A Handbook of International Trade in Services, Oxford 2008

NordåsKyvik, Hildegunn: Domestic regulation: what are the costs and benefits for international trade in services?, in: Lim, Aik Hoe/De Meester, Bart (Hg.): WTO Domestic Regulation and Services Trade, Cambridge 2014, S. 47-62

Marx, Axel/Lein, Brecht/ Brando, Nicolás: The protection of labour rights in EU Bilateral Trade Agreements. A Case Study of the EU - Colombia Agreement, Draft Paper prepared for the International Conference: EU Trade Policy at the Crossroads: between

Economic Liberalism and Democratic Challenges, 4. – 6. Februar 2016, Wien, http://www.oefse.at/fileadmin/content/Downloads/tradeconference/MarxBrecht-Brando_Labour_Rights_in_EU-Colombia_Agreement.pdf

Morgan, David/ Goh, Gavin: Genetically Modified Food Labelling and the WTO Agreements, *Review of European Community & International Environmental Law*, 13. Jahrgang, Nummer 3, S. 306-319

Neumann, Jan: Die Koordination des WTO-Rechts mit anderen völkerrechtlichen Ordnungen, Berlin 2002

Ohler, Christoph: Handel mit Dienstleistungen, in: Herrmann, Christoph/ Weiß, Wolfgang/ Ohler, Christoph, *Welthandelsrecht*, 2. Aufl., München 2007, S. 373-424

Pauwelyn, Joost: Conflict of Norms in Public International Law: How WTO Law Relates to Other Rules of International Law, Cambridge 2003

Pitschas, Christian: Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) und regulatorische Konvergenz, in: Ehlers, Dirk/ Pitschas, Christian/ Wolfgang, Hans-Michael (Hg.): *Die WTO nach Bali – Chancen und Risiken*, Frankfurt am Main 2015, S. 141-160

Pitschas, Christian/ Neumann, Jan/ Herrmann, Christoph: WTO-Recht in Fällen, Baden-Baden 2005

Pitschas, Christian: Allgemeines Übereinkommen über den Dienstleistungshandel (GATS), in: Hans-Joachim/ Berrisch, Georg (Hg.): *WTO-Handbuch*. World Trade Organisation, München 2003, S. 495-564

Primo Braga, Carlos A.: E-Commerce Regulation: New game, new rules, in: Mattoo, Aaditya / Sauv , Pierre (Hg.): *A Handbook of International Trade in Services*, Oxford 2008, S. 459-479

Scott, Joanne/Vos, Ellen: The Juridification of Uncertainty: Observations on the Ambivalence of the Precautionary Principle within the EU and the WTO. In: Joerges, Christian/Dehousse, Renaud (Hg.): *Good Governance and Administration in Europe's Integrated Market*, Oxford 2002, S. 252-286.

Tietje, Christian (Hg.): *Internationales Wirtschaftsrecht*, Berlin 2009

Transatlantic Consumer Dialogue: Resolution on Trade Rules and Financial Regulation, Dokument FINANCE 04/13, Oktober 2013, <http://www.consumersinternational.org/media/1402116/tacd-finance-resolution-on-trade-rules-and-financial-regulation-green.pdf>

Trachtman, Joel: Lessons for the GATS from Existing WTO Rules on Domestic Regulation, in: Mattoo, Aaditya / Sauv , Pierre (Hg.): *Domestic Regulation & Service Trade Liberalization* Oxford 2003, S. 57-81

Van den Bossche, Peter/ Zdouc, Werner: *The Law and Policy of the World Trade Organization*, 3. Aufl., Cambridge 2013

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv): Einschätzungen und Empfehlungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands für eine noch mögliche Korrektur zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), Berlin 2014

Vranes, Erich: Climate Labelling and the WTO: The 2010 EU Ecolabelling Programme as a Test Case Under WTO Law, 2010, https://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID1567432_code1333741.pdf?abstractid=1567432&mirid=1

Wijkström, Erik / McDaniels, Devin: International Standards and the WTO TBT Agreement: Improving Governance for Regulatory Alignment, WTO Staff Working Paper ERSD-2013-06, Genf 2013, https://www.wto.org/english/res_e/reser_e/wpaps_e.htm

WTO: The WTO Agreements Series, Technical Barriers to Trade, Genf 2014

WTO: World Trade Report 2012. Trade and public policies: A closer look at non-tariff measures in the 21st century, Genf 2012

WTO: Trade in Services Division, Disciplines on Domestic Regulation Pursuant to GATS Article VI.4, Genf 2011 (WTO 2011a)

WTO: Trade in Services Division, Disciplines on Domestic Regulation Pursuant to GATS Article VI.4, Genf 2011 (WTO 2011b)

WTO: The WTO Agreements Series, Sanitary and Phytosanitary Measures, Genf 2010 (WTO 2010 a)

WTO: Financial Services. Background Note by the Secretariat, Genf 2010 (WTO 2010b)

Zacharias, Diana: Article I GATS, in: Wolfrum, Rüdiger/ Stoll, Peter-Tobias/ Feinäugle, Clemens (Hg.): WTO – Trade in Services, Leiden/ Boston 2008, S. 31-69